

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 16/2021**Datum: 30.04.2021****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.		Seite
57	Kreis Coesfeld	Tagesordnung für die 4. Sitzung des Kreisausschusses am 03.05.2021 141
58	Kreis Coesfeld	Benutzungsordnung für das Archiv des Kreises Coesfeld 142
59	Kreis Coesfeld	Ergänzung und Aktualisierung der Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld vom 28.04.2021 über Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der ab dem 19. April 2021 gültigen Fassung für Modellprojekte auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld 143
60	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland 143

57/21 – Kreis Coesfeld**Tagesordnung für die 4. Sitzung des Kreisausschusses am 03.05.2021**

Die 4. Sitzung des Kreisausschusses findet am Montag, den 03.05.2021, um 17.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7 in 48653 Coesfeld statt.

Auf Grund der vom Land Nordrhein-Westfalen festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite und des einstimmigen Beschlusses des Kreistages des Kreises Coesfeld vom 04.11.2020 zur Delegierung auf den Kreisausschuss gem. § 50 Abs. 3 Kreisordnung NRW (KrO NRW) entscheidet dieser in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, solange die vorgenannte Feststellung besteht. Die Tagesordnung wird daher in entsprechender Anwendung des § 33 Abs. 1 KrO NRW öffentlich bekannt gemacht.

TagesordnungÖffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Anregung nach § 21 KrO - Antrag des Jugendamtselternbeirates auf Aussetzung der Elternbeiträge
- 3 Illegale Unterbringung von Arbeitskräften in einem Verwaltungsgebäude in einem Gewerbegebiet in Billerbeck; Antrag der Kreistagsfraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD

- 4 Modellregion Kreise Coesfeld und Warendorf -Bericht-Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 5 Neufassung der Geldanlagenrichtlinie des Kreises Coesfeld mit Wirkung vom 01.04.2021
- 6 Einrichtung des Bildungsgangs „Fachoberschule für Verwaltung und Rechtspflege mit dem Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst (FOS Polizei)“ zum Schuljahr 2022/23 oder 2023/24 am Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg des Kreises Coesfeld in Lüdinghausen
- 7 Mitteilungen des Landrats
- 8 Anfragen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Landrats
- 2 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 3 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 15.04.2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

58/21 – Kreis Coesfeld**Benutzungsordnung für das Archiv des Kreises Coesfeld**

Auf Grund § 5 Abs. 1 der Satzung über die Aufgaben des Archivs des Kreises Coesfeld (Archivsatzung) vom 09.04.2020 wird folgende Benutzungsordnung für das Kreisarchiv bestimmt:

§ 1 Benutzung

Die im Archiv des Kreises Coesfeld verwahrten Archivalien können von jedem benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen des Kreises und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichte
 - für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen
 - für Veröffentlichungen in den Medien
 - für private oder gewerbliche Zwecke
- (2) Nach Ermessen des Archivs geschieht die Benutzung
 - durch Vorlage der Originale
 - durch Abschriften oder Kopie
 - durch Auskünfte aus den Archivalien
- (3) Die Benutzer/innen werden archivfachlich beraten.

§ 3 Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung ist in Textform, bspw. schriftlich, per E-Mail zu beantragen. Im Benutzungsantrag sind Angaben zur Person und zum Gegenstand der Benutzung darzulegen.
- (2) Die Benutzer/innen müssen gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst zu vertreten haben, so dass der Kreis Coesfeld von jeder Haftung für Verstöße gegen schutzwürdige Interessen Betroffener freigestellt ist.
- (3) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, von jeder Arbeit, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien des Kreisarchivs beruht, unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar abzuliefern.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt und entzieht die Archivleitung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck und ist für den jeweiligen Antrag befristet auf maximal 12 Monate.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn
 - gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten,

- die Archivalien durch Organisationseinheiten des Kreises Coesfeld benötigt werden oder durch Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde. In diesem Fall ist die Benutzung auf andere Weise zu ermöglichen (vgl. § 2 Abs. 2).
- (3) Die Genehmigung kann besonders bei Benutzungen nach § 5 Abs. 1 - 2 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
 - (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung nach § 4 Abs. 2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
 - (5) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5 Benutzung amtlichen Archivguts

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Kreisarchiv verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelung nach Abs. 1 hinaus frühestens 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 100 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzt werden.
- (3) Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Fall von Abs. 2 jedoch nur, wenn
 - die Betroffenen, im Fall ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
 - das Archivgut zu benennenden wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Sie können um 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet die Archivleitung. Sie kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3 anordnen.

§ 6 Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung des Kreises Coesfeld

Für die Benutzung von Archivgut Privater, das im Kreisarchiv verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7 Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 8 Reproduktionen

- (1) Reproduktionen können nur im Rahmen der bestehenden technischen und personellen Möglichkeiten des Kreisarchivs hergestellt werden.
- (2) Reproduktionen dürfen nur hergestellt werden, wenn dies ohne Beschädigung der Archivalien geschehen kann. Über das Reproduktionsverfahren entscheidet die Archivleitung.
- (3) Die Reproduktion hat sich in der Regel auf Teile von Archivalieneinheiten zu beschränken und darf nur im Rahmen des genehmigten Benutzungszweckes verwendet werden.

§ 9 Kosten der Benutzung

Für die Benutzung des Archivs werden Gebühren nach der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt ab dem 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Benutzungsordnung vom 30.11.1994 aufgehoben.

Coesfeld, den 16. April 2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Christian Schulze Pellengahr

59/21 – Kreis Coesfeld

Ergänzung und Aktualisierung der Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld vom 28.04.2021 über Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der ab dem 19. April 2021 gültigen Fassung für Modellprojekte auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld

Die Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld vom 28.04.2021 (Amtsblatt 15/2021) auf Grundlage von § 4c der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der ab dem 19. April 2021 gültigen Fassung i. V. m. §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsvorgangsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –VwVfG NRW -) wird um weitere Anlagen ergänzt und aktualisiert. Die Anlagen sind Inhalt der Allgemeinverfügung.

Coesfeld, 30.04.2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Christian Schulze Pellengahr

Anlagen

60/21 – Sparkasse Westmünsterland

Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 435263124 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27.07.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 27.04.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 370035123*(ggf. ausgestellt unter der Nummer 30150056, BLZ 401 540 06) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27.07.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 27.04.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Anlage zu Nr. 2e**Projektsteckbrief**

„Dülmener Sommer“

Träger des Projektes Institution Adresse Verantwortlich Ansprechpartner mit E-Mailadresse und Telefonnummer	Stadt Dülmen Kulturbüro/412 Münsterstr. 29 Silke Althoff T: 02594 – 12412; s.althoff@duelmen.de
Genauere Beschreibung des Projektes	Dülmener Sommer – Straßentheater und Konzertreihe (OpenAir)
Was wird angeboten?	Theater- und Konzertveranstaltungen
Wo wird es angeboten?	Schulhof der Hermann-Leeser-Realschule Parkplatz am „Joyn us“ (voraussichtlich)
Wann wird es angeboten?	13.7./ 20.7./ 21.7./ 27.7./ 3.8./ 7.8./ 8.8./ 10.8.
Wer führt es durch?	Stadt Dülmen/ Kulturbüro
Wer ist die Zielgruppe?	Erwachsene und Kinder
Wieviele Personen können maximal teilnehmen?	Je Veranstaltung maximal 300 Personen
Hygienekonzept	<p>Die Maßnahmen orientieren sich an der dann geltenden Coronaschutzverordnung bzw. an der Allgemeinverfügung des Kreises inkl. der darin definierten Abstandsregeln und Maskenpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - eingegrenzter Veranstaltungsbereich ausschließlich im Freien - Hinweis auf Modellregion und die Hygienevorschriften an verschiedenen Stellen auf dem Gelände, sowie auf der Homepage - Anmeldung bzw. Vorreservierung der Plätze über comfourticket - Maskenpflicht ab dem KFZ- und Fahrradparkplätzen bis zum Sitzplatz. - Vorweisen eines negativen Coronatests für Gäste, Darsteller und Beschäftigte - Abstandsmarkierungen, Handdesinfektion im Eingangsbereich

	<ul style="list-style-type: none">- Digitale Registrierung über die Luca-App und in Papierform mit entsprechendem Kontaktdatenformular. Dieses steht im Vorfeld auch auf der Homepage zur Verfügung, so dass Wartezeiten gering gehalten werden können. Die Gäste werden bereits im Vorfeld darauf hingewiesen, die digitale Lösung zu wählen => Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit- Schulung des Personals zur Anwendung der Luca-App und zum Erkennen gültiger Coronatest im Rahmen des kreisweiten Schulungsangebotes- Sitzplätze mit entsprechendem Abstand gemäß der Coronaschutzverordnung- kein Getränkeverkauf- das Programm wird ohne Pause gespielt- Abstand der Bühne zum Publikum 4-5m- Darsteller dürfen, sofern der Abstand zwischen ihnen ausreichend ist bzw. die Dramaturgie des Stückes es erfordert, die Masken auf der Bühne abnehmen- Die Gäste werden zum Abschluss reihenweisen gezielt zum Ausgang geführt.
--	--

Anlage zu Nr. 3a

DLRG

Herbern, 24.04.2021

Ortsgruppe Ascheberg-Herbern e.V.

Hygienekonzept für die Nutzung des Hallenbades Herbern durch die DLRG während des Probetriebes des Kreis Coesfeld**1. Allgemeines - Übungszeiten**

Der Probetrieb der Ortsgruppe Ascheberg-Herbern findet im Rahmen des Modellprojektes des Kreises Coesfeld statt. Während des Probetriebes sollen Kinder die Sicherheit im und am Wasser vermittelt und die bereits vorhandenen Schwimmfertigkeiten aufgefrischt und verfestigt werden. Der Übungsbetrieb der DLRG im Hallenbad Herbern wird Dienstags in der Zeit von 17:00-19:00 Uhr und mittwochs in der Zeit von 17.00-20.00 Uhr durchgeführt.

Grundlage dazu ist die jeweils gültige Verordnung des Kreises Coesfeld.

Die erste Übungszeit beginnt um 17:00 Uhr und endet um 17.45 Uhr.

Die zweite Übungszeit beginnt um 18.00 Uhr und endet um 18:45 Uhr.

In der Übungszeit am Mittwoch ab 19:00 Uhr wird nach Bedarf die Möglichkeit einer

Lizenzverlängerung und Erwerb für Berufseinsteiger des Rettungsschwimmbzeichens Silber gegeben.

Eine Teilnahme an den Übungsstunden ist nur nach vorheriger Anmeldung und Bestätigung durch die Ortsgruppe Ascheberg-Herbern möglich.

Für die Teilnahme an dem Übungsbetrieb ist der Nachweis eines negativen Corona Tests nicht älter als 24 Stunden erforderlich.

Bei Erkältungsanzeichen, Krankheitsgefühl oder vorliegender akuten Erkrankungen ist ein Aufenthalt in den Räumlichkeiten der Schwimmhalle nicht gestattet.

2. Aufenthalt in den Räumlichkeiten

Das Betreten und der Aufenthalt in den Räumlichkeiten sind nur mit entsprechenden medizinischen Mund-Nasen-Schutz gestattet. Im Badbereich braucht der Mund-Nasen-Schutz nicht getragen werden. Die Teilnehmer der jeweiligen Übungszeiten treffen sich vor der Schwimmhalle unter Einhaltung des Mindestabstandes. Durch einen Übungsleiter der DLRG werden die Teilnehmer abgeholt und die erforderlichen negativen Corona Tests überprüft.

Im Stiefelgang der Schwimmhalle dürfen sich keine Personen aufhalten. Im Schwimmmeisterraum dürfen sich maximal 2 Personen unter Einhaltung des Mindestabstandes aufhalten.

Die Teilnehmer der Übungszeiten werden nach Geschlechtern eingeteilt, die maximale Teilnehmerzahl ist derzeit auf 5 Teilnehmer je Übungsstunde begrenzt.

In den Sammelumkleidekabinen sind die entsprechend zugewiesenen Plätze zu besetzen.

Die Übungsteilnehmer begeben sich nach dem kurzen Duschen in die Schwimmhalle und nehmen nach Anweisungen durch die Übungsleiter den Schwimmbetrieb auf.

Der Übungsleiter achtet darauf, dass die Schwimmer einen ausreichenden Abstand einhalten. Partnerübungen sind nicht gestattet.

Ausbildungen zum Erwerb des Schwimmabzeichens Bronze und zum Rettungsschwimmabzeichen Silber können stattfinden. Die Ausbildungen zum Rettungsschwimmabzeichen sind nur eingeschränkt zur Teilnahme am Rettungswachdienst, Teilnahme am Katastrophenschutz, erforderliche Lizenzverlängerung und für Berufseinsteiger möglich. Für Berufseinsteiger muss das Rettungsschwimmabzeichen Zulassungsvoraussetzung sein. Die Teilnehmer der Rettungsschwimmabzeichen haben in schriftlicher Form die Erforderlichkeit darzulegen.

Nach Abschluss der Übungsstunden begeben sich die Teilnehmer in den jeweiligen Duschenraum, von den Übungsleitern ist darauf zu achten, dass es zu keinem Stau in den Duschen kommt und die Abstände eingehalten werden.

Im Anschluss wird die Sammelumkleidekabine aufgesucht und nach dem Anziehen wird die Schwimmhalle verlassen.

Vom Aufsichtspersonal werden die Kontaktflächen der Umkleidekabinen desinfiziert und der Boden kurz trockengewischt.

Die Teilnehmer der nächsten Übungseinheit werden von den eingeteilten Übungsleitern vor der Schwimmhalle abgeholt, und nach Kontrolle des negativen Corona Testes in die Sammelumkleide geführt.

3. Besonderheiten

Der Aufenthalt in den Umkleiden ist auf ein Minimum zu beschränken.

Zu den Übungszeiten sind jeweils im Wechsel zunächst 5 männliche und 5 weibliche Teilnehmer zugelassen. Die Teilnehmer müssen Mitglied in der DLRG sein. Die Übungsleiter werden nach den Übungseinheiten gewechselt, um eine Mischung der Gruppen zu vermeiden. Die Anmeldung erfolgt per Mail. Die Namen der Teilnehmer sind festzuhalten und für 14 Tage aufzubewahren. Die Einteilung der Stunden erfolgt altersgemäß und richtet sich nach den Zeiten vor Corona und den schwimmerischen Fähigkeiten der Teilnehmer. Über eine Erhöhung der Teilnehmerzahlen wird angepasst nach Vorgabe durch den Kreis Coesfeld entschieden.

Die Benutzung der Haartrockner ist nicht gestattet. Ein Mitgliederschwimmen ist während dieser Zeit nicht gestattet.

Dieses Konzept gilt, vorbehaltlich keiner weiteren Einschränkungen während des Modellprojektes des Kreises Coesfeld.

Ralf Thoss

1.Vorsitzender

Anlage zu Nr. 3c**Tennisclub Blau-Weiß Billerbeck**Platzanlage Hamern 8
48727 Billerbeckwww.tc-billerbeck.de
vorstand@tc-billerbeck.de

30.04.2021

Tennisclub • Nottulner Str. 3 • 48727 Billerbeck

Betr.: Hygieneschutzkonzept Corona

Ziel / Zweck:	Diese Mitgliederinfo enthält Informationen zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen vor dem Coronavirus.
Verteiler:	Alle aktiven Mitglieder und Spieler

Hygienekonzept TC Billerbeck

Grundsätze

Dieses Hygienekonzept gilt für den Trainings- und (Freizeit-) Spielbetrieb und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Tennisanlage des TC Billerbeck.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

Das Hygienekonzept ist anhand der vorliegenden Rahmenbedingungen der Sportstätte Tennisanlage TC Billerbeck mit den lokalen Behörden abgestimmt.

Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept ist Thomas Heimbach.

1. Allgemeine Hygieneregeln

- Die medizinische Maske ist auf der gesamten Sportanlage zu tragen, dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt. Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.
- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds. In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Beim Betreten des Sportgeländes muss sich jeder die Hände desinfizieren.
- Alle Personen, die die Sportstätte betreten, müssen sich beim Betreten des jeweiligen Trainingsplatzes in der Luca-App einchecken und beim Verlassen des Geländes in der App

wieder auschecken.

- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld.

2. Verdachtsfälle Covid-19

- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreien Gesundheitszustand.
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. dürfen diese gar nicht betreten. Solche Symptome sind:
 - Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome (also auch Halsschmerzen, etc.)
 - Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainingsbetrieb genommen und darf nicht teilnehmender Spieler einer Buchung eines Platzes sein. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.
 - Das Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld, das Ordnungsamt der Stadt Billerbeck, der Verein sowie der Ansprechpartner für das Hygienekonzept ist umgehend zu informieren.

3. Organisatorisches

- Trainer*innen und Vereinsverantwortliche informieren die Spieler*innen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts. Die Kommunikation erfolgt über die Homepage und Ausgabe der Regelungen durch die Trainer und Verantwortlichen. Informationsbanner an den Plätzen, ein Aushang am Vereinsheim und Hinweisschilder weisen zudem auf die aktuellen Regelungen hin.
- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- Die Sportstätte ist mit ausreichend Desinfektionsmöglichkeiten ausgestattet.
- Alle Trainer*innen führen eine Mannschafts- bzw. Trainingsliste.
- Alle Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainingsbetrieb eingewiesen.
- ist immer die jeweils buchende Person. Trainingszeiten werden ebenso online hinterlegt.
- Alle Personen, die die Sportstätte betreten, müssen sich beim Betreten des jeweiligen Platzes in der Luca-App einchecken und beim Verlassen des Geländes in der App wieder auschecken.
- Um die Kontaktzeiten zu entzerren, gelten folgende Anfangszeiten für unsere Plätze:
 - Platz 1 zu jeder vollen Stunde
 - Platz 2 zwanzig Minuten nach jeder vollen Stunde
 - Platz 3 zwanzig Minuten vor jeder vollen Stunde.
- Die Spielzeit beträgt für alle Plätze maximal eine Stunde, es sei denn, es warten keine weiteren Spieler (z.B. in Nebenzeiten).
- Ein Seitenwechsel findet im Uhrzeigersinn statt, das heißt, jeder Spieler läuft links um das Netz herum.
- Wartende Spieler müssen die Abstandsregelungen einhalten. Es gibt getrennte Bereiche auf der Terrasse (für Platz 1), an der Außentheke (Für Platz 2) und am Pool (Für Platz 3). Wenn alle Wartebereiche besetzt sind, müssen weitere Spieler die Anlage verlassen. Ein Tennisspiel wäre eh vor Ablauf einer weiteren Stunde nicht möglich
- Für die Teilnahme an einem Doppel-Spiel mit Spielern außerhalb der eigenen Familie ist ein negativer Corona-Test (kein Selbsttest) zwingend vorgeschrieben und mitzuführen, der nicht älter als 24 Std. ist.
- Vor Aufnahme des Trainings-/Spielbetriebs müssen sich alle Personen, die in den aktiven Trainingsbetrieb involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln informieren.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.

- Das Vereinsheim steht aktuell nicht für gesellige Zusammenkünfte zur Verfügung. Getränke befinden sich im Außenkühlschrank, der Verbrauch wird auf Zetteln mit dem Namen des Spielers und dem Getränk notiert und der Zettel in eine Box gelegt. Der Griff des Kühlschranks ist nach jeder Nutzung zu desinfizieren, ebenso ein eventuell benutzter Kapselheber.
- Es werden ausschließlich Getränke in Flaschen angeboten, Kisten für Leergut stehen neben dem Kühlschrank. Jeder Spieler räumt sein Leergut selbst weg und hält Ordnung.

4. Trainings-/Spielbetrieb

Grundsätze

- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.
- Der Trainingsbetrieb ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Spielergruppen vermieden wird. Hierzu sind im Trainingsplan Pufferzeiten für die Wechsel aus den Plätzen eingeplant.
- Alle Trainer*innen führen eine Mannschafts- bzw. Trainingsliste.
- Das Training eines Einzelsportlers/ einer Einzelsportlerin sowie in einer Gruppe von bis zu 4 Personen (älter al 14 Jahre) durch eine*n Trainer*in/ Übungsleiter*in ist möglich.
- Bei Trainingsgruppen (bis zu 4 Personen älter 14 Jahre) ist dem Trainer/der Trainerin vor Betreten des Platzes ein negativer Corona-Test (kein Selbsttest), der nicht älter sein darf als 24 Std., vorzulegen.
- Zwischen den Einzelsportlern/ Einzelsportlerin und Mannschaften, die gleichzeitig auf einer Sportanlage Sport treiben, ist zwingend ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
- Alle Spieler*innen kommen umgezogen zum Platz.
- Lautes Sprechen, Rufen und Brüllen ist zu vermeiden.
- Trainer*innen reinigen und desinfizieren sämtliche genutzten Sportgeräte (Nutzung von Einmalhandschuhen wird empfohlen).

Auf der Sportstätte

- Die Nutzung und das Betreten der Sportstätte sind nur gestattet, wenn eigenes Training geplant ist oder man Teilnehmer eines Spieles ist.
- Die Spieler*innen dürfen frühestens 10 Minuten vor Trainingsbeginn am Sportgelände sein.
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist sichergestellt. Die Nutzung ist nur mit medizinischer Maske möglich.

5. Einschätzung des Infektionsrisikos

Der TC Billerbeck sorgt mit diesem Hygienekonzept für eine verhältnismäßige und bestmögliche Prävention. In Abhängigkeit zur aktuellen Einschätzung des Infektionsrisikos werden in Abstimmung mit den für die Sportstätte zuständigen Behörden die entsprechenden Hygienemaßnahmen vorgesehen und veranlasst.



DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. | Postfach 1128 | 48721 Billerbeck

EIN GUTER ORT FÜR SPORT

Hygienekonzept der Tennisabteilung DJK-VfL Billerbeck

Grundsätze

Dieses Hygienekonzept gilt für den Trainings- und (Freizeit-) Spielbetrieb und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Tennisanlage des DJK-VfL.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

Das Hygienekonzept ist anhand der vorliegenden Rahmenbedingungen des Vereins DJK-VfL Billerbeck und der Sportstätte Tennisanlage DJK-VfL mit den lokalen Behörden abgestimmt.

Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept ist Michael Bils. Weitere Corona-Beauftragte vor Ort auf dem Tennisgelände sind die Trainer Frank Sieger und Marek Kaczynski.

1. Allgemeine Hygieneregeln

- Die medizinische Maske ist auf der gesamten Sportanlage zu tragen, dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt. Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.
- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds. In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Beim Betreten des Sportgeländes muss sich jeder die Hände desinfizieren.
- Alle Personen, die die Sportstätte betreten, müssen sich beim Betreten des jeweiligen Trainingsplatzes in der Luca-App einchecken und beim Verlassen des Geländes in der App wieder auschecken.
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld.

2. Verdachtsfälle Covid-19

- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreien Gesundheitszustand.
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. dürfen diese gar nicht betreten. Solche Symptome sind:
 - Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome (also auch Halsschmerzen, etc.)
 - Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.



DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. | Postfach 1128 | 48721 Billerbeck

EIN GUTER ORT FÜR SPORT

- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainingsbetrieb genommen und darf nicht teilnehmender Spieler einer Buchung eines Platzes sein. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.
 - Das Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld, das Ordnungsamt der Stadt Billerbeck, die Geschäftsstelle des Sportvereins sowie der Ansprechpartner für das Hygienekonzept ist umgehend zu informieren.

3. Organisatorisches

- Trainer*innen und Vereinsverantwortliche informieren die Spieler*innen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts. Die Kommunikation erfolgt über Newsletter, Homepage und Ausgabe der Regelungen durch die Trainer. Informationsbanner an den Plätzen, ein Aushang am Vereinsheim und Hinweisschilder weisen zudem auf die aktuellen Regelungen hin.
- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- Die Sportstätte ist mit ausreichend Desinfektionsmöglichkeiten ausgestattet.
- Alle Trainer*innen führen eine Mannschafts- bzw. Trainingsliste.
- Alle Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainingsbetrieb eingewiesen.
- Für alle Spieler*innen gilt: Bei Nutzung der Plätze ist zwingend die Reservierung über das Online-Buchungssystem (www.djk-tennis-Buchung.de) erforderlich. Erforderlich ist die vollständige Benennung aller Mitspieler bzw. Mitspielerinnen. Verantwortlich hierfür ist immer die jeweils buchende Person. Trainingszeiten werden ebenso online hinterlegt.
- Alle Personen, die die Sportstätte betreten, müssen sich beim Betreten des jeweiligen (im Voraus gebuchten) Platzes in der Luca-App einchecken und beim Verlassen des Geländes in der App wieder auschecken.
- Für die Teilnahme an einem Doppel-Spiel mit Spielern außerhalb der eigenen Familie ist ein negativer Corona-Test (kein Selbsttest) zwingend vorgeschrieben und mitzuführen, der nicht älter als 24 Std. ist.
- Vor Aufnahme des Trainings-/Spielbetriebs müssen sich alle Personen, die in den aktiven Trainingsbetrieb involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln informieren.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.
- Das Vereinsheim steht aktuell nicht für gesellige Zusammenkünfte zur Verfügung. Getränke können über einen separat zugängigen Kühlschrank erworben werden. Diese können in einer beiliegenden Verzehrliste dokumentiert werden.

4. Trainings-/Spielbetrieb

Grundsätze

- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.



DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. | Postfach 1128 | 48721 Billerbeck

EIN GUTER ORT FÜR SPORT

- Der Trainingsbetrieb ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Spielergruppen vermieden wird. Hierzu sind im Trainingsplan Pufferzeiten für die Wechsel aus den Plätzen eingeplant.
- Alle Trainer*innen führen eine Mannschafts- bzw. Trainingsliste.
- Das Training eines Einzelsportlers/ einer Einzelsportlerin sowie in einer Gruppe von bis zu 4 Personen (älter al 14 Jahre) durch eine*n Trainer*in/ Übungsleiter*in ist möglich.
- Bei Trainingsgruppen (bis zu 4 Personen älter 14 Jahre) ist dem Trainer/der Trainerin vor Betreten des Platzes ein negativer Corona-Test (kein Selbsttest), der nicht älter sein darf als 24 Std., vorzulegen.
- Zwischen den Einzelsportlern/ Einzelsportlerin und Mannschaften, die gleichzeitig auf einer Sportanlage Sport treiben, ist zwingend ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
- Alle Spieler*innen kommen umgezogen zum Platz.
- Lautes Sprechen, Rufen und Brüllen ist zu vermeiden.
- Trainer*innen reinigen und desinfizieren sämtliche genutzten Sportgeräte (Nutzung von Einmalhandschuhen wird empfohlen).

Auf der Sportstätte

- Die Nutzung und das Betreten der Sportstätte sind nur gestattet, wenn eigenes Training geplant ist oder man Teilnehmer einer online gebuchten Spielstunde ist.
- Die Spieler*innen dürfen frühestens 10 Minuten vor Trainingsbeginn am Sportgelände sein.
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist sichergestellt. Die Nutzung ist nur mit medizinischer Maske möglich.

5. Einschätzung des Infektionsrisikos

Der DJK-VfL Billerbeck sorgt mit diesem Hygienekonzept für eine verhältnismäßige und bestmögliche Prävention. In Abhängigkeit zur aktuellen Einschätzung des Infektionsrisikos werden in Abstimmung mit den für die Sportstätte zuständigen Behörden die entsprechenden Hygienemaßnahmen vorgesehen und veranlasst.

gez. Abteilungsvorstand

Billerbeck, 22.04.2021



DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. | Postfach 1128 | 48721 Billerbeck

EIN GUTER ORT FÜR SPORT

Hygienekonzept der Fußballabteilung DJK VfL Billerbeck

Grundsätze

Dieses Hygienekonzept orientiert sich an den Handlungsempfehlungen des DFB-Leitfadens „Zurück ins Spiel“. Es gilt für den Trainingsbetrieb und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätte. Zudem werden Regelungen für Personen im Publikumsbereich der Sportstätte festgehalten. Zur besseren Abtrennung werden die genannten Bereiche in Zonen eingeteilt. Genauere Inhalte werden unter Punkt 4 erläutert. Ausgenommen vom Konzept sind sämtliche sonstigen Bereiche im Innenbereich von Gebäuden, gastronomische Einrichtungen und Einrichtungen zur Sportplatzpflege.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

1. Allgemeine Hygieneregeln

- Die medizinische Maske ist auf der gesamten Sportanlage zu tragen, gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt. Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.
- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds.
- Beim Betreten des Sportgeländes muss sich jeder die Hände desinfizieren.
- In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld.

2. Verdachtsfälle Covid-19

- Eine Teilnahme am Trainingsbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand.
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. diese gar nicht betreten. Solche Symptome sind:
 - Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome
 - Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainingsbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.



DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. | Postfach 1128 | 48721 Billerbeck

EIN GUTER ORT FÜR SPORT

- Das Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld, das Ordnungsamt der Stadt Billerbeck, die Geschäftsstelle des Sportvereins sowie der Ansprechpartner für das Hygienekonzept ist umgehend zu informieren.

3. Organisatorisches

- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept ist Christian Westerhoff.
- Das Hygienekonzept ist anhand der vorliegenden Rahmenbedingungen des Vereins DJK VfL Billerbeck und der Sportstätte Sportzentrum am Helker Berg mit den lokalen Behörden abgestimmt.
- Die Sportstätte ist mit ausreichend Desinfektionsmöglichkeiten auf dem Sportgelände, ausgestattet.
- Für alle Personen die sich auf der Sportstätte aufhalten, gilt eine Registrierungspflicht.
- Alle Trainer*innen führen über die FLVW-CheckIn App eine digitale Mannschaftsliste.
- Alle Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainingsbetrieb eingewiesen.
- Vor Aufnahme des Trainingsbetriebs müssen sich alle Personen, die in den aktiven Trainingsbetrieb involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln informieren.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.

4. Zonierung

Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:



Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung, sowie beim Rasenplatz die Laufbahn) befinden sich nur die für den Trainingsbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen



DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. | Postfach 1128 | 48721 Billerbeck

EIN GUTER ORT FÜR SPORT

- Sanitäts- und Ordnungsdienst
- Ansprechpartner für das Hygienekonzept
- Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten Punkten betreten und verlassen. (Laufwegekonzept)
- In Zone 1 darf die medizinische Maske von den aktiven Spieler*innen, Trainer*innen, Co-Trainer*innen abgenommen werden.

Zone 2 „Umkleidebereiche“

- Die Nutzung der Umkleidebereiche ist unzulässig.

Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“

- Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel sind.
- Die Nutzung des Publikumsbereichs ist unzulässig.

5. Trainingsbetrieb

Grundsätze

- Trainer*innen und Vereinsverantwortliche informieren die Trainingsgruppen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.
- Der Trainingsbetrieb ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Mannschaften vermieden wird. Hierzu sind im Trainingsplan Pufferzeiten für die Wechsel eingeplant.
- Spieler*innen bis einschließlich 14 Jahren dürfen mit max. 20 Spieler*innen als Gruppe Kontaktsport betreiben.
- Spieler*innen ab 15 Jahren dürfen mit max. 20 Spieler*innen als Gruppe Kontaktsport betreiben, sofern ein maximal 24 Stunden alter Schnelltest (kein Selbsttest) vorliegt und sie in der Altersklasse U15, U17 oder U19 angehören.
- Die Mannschaften dürfen zusätzlich von max. 2 Trainer*innen/ Betreuer*innen, Aufsichtspersonen betreut werden.
- Das Training eines Einzelsportlers/ einer Einzelsportlerin durch eine*n Trainer*in/ Übungsleiter*in (z.B. Torwart-Training) ist möglich.
- Zwischen den Einzelsportlern/ Einzelsportlerin und Mannschaften, die gleichzeitig auf einer Sportanlage Sport treiben, ist zwingend ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
- Die Trainer*innen stellen die Kontrolle der Schnelltestergebnisse sicher und dokumentieren die Trainingsbeteiligung mit der FLVW-CheckIn App.
- Alle Spieler*innen sind angehalten, eine rechtzeitige Rückmeldung zu geben, ob eine Teilnahme am Training erfolgt, um eine bestmögliche Trainingsplanung zu ermöglichen.
- Alle Spieler*innen kommen umgezogen zum Platz. Das Anziehen der Fußballschuhe darf am zugewiesenen Platz erfolgen.
- Das Mitbringen eigener Bälle ist untersagt.
- Jeder Teilnehmende bringt seine eigenen Getränke mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet und werden am zugewiesenen Platz abgelegt.
- Lautes Sprechen, Rufen und Brüllen ist zu vermeiden.



DJK-VfL Billerbeck 1912 e.V. | Postfach 1128 | 48721 Billerbeck

EIN GUTER ORT FÜR SPORT

- Trainer*innen reinigen und desinfizieren sämtliche genutzten Sportgeräte (Nutzung von Einmalhandschuhen wird empfohlen).

Auf der Sportstätte

- Die Nutzung und das Betreten der Sportstätte sind nur gestattet, wenn eigenes Training geplant ist.
- Die Spieler*innen dürfen frühestens 10 Minuten vor Trainingsbeginn am Sportgelände sein und müssen sich am zugewiesenen Platz in der Ruhe-/ Abstellzone aufhalten.
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist sichergestellt. Die Nutzung ist nur mit medizinischer Maske möglich.
- Der Geräteraum/ Ballraum wird nur vom Trainer*innen einzeln betreten.

6. Einschätzung des Infektionsrisikos

Der DJK VfL Billerbeck sorgt mit diesem Hygienekonzept für eine verhältnismäßige und bestmögliche Prävention. In Abhängigkeit zur aktuellen Einschätzung des Infektionsrisikos werden in Abstimmung mit den für die Sportstätte zuständigen Behörden die entsprechenden Hygienemaßnahmen vorgesehen und veranlasst.

gez. Abteilungsvorstand

Billerbeck, 26.04.2021

Anlage zu Nr. 3d**Hygiene- und Sicherheitskonzept für das Freibad Coesfeld 2021**

Modellregion Kreis Coesfeld

Stand: 29.04.2021

Version 1.1

1. Einleitung

Das Freibad Coebad wurde in das Konzept der Modellregion Kreis Coesfeld mit einer Öffnung ab dem 10.05.2021 aufgenommen. Der Zugang in das Freibad in der Modellregion unterliegt den Regelungen nach §5 der Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld.

Eine Wiederinbetriebnahme des Freibades kann unter diesen Auflagen nur mit reduzierter Kapazität mit erhöhtem Aufwand stattfinden. Die Festlegung der Obergrenzen folgt den Empfehlungen der DGfDB im Rahmen des veröffentlichten Pandemieplanes.

2. Obergrenzen und Organisation über die Eintrittsfenster

Eine Öffnung der Freibäder ist für Mo, 10.05.2021 geplant.

Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden wird begrenzt. Dies geschieht primär anhand der Wasserfläche, Liegeflächen bzw. Sauna- und Liegeplätze in der jeweiligen Einrichtung (Bad/Sauna) angelehnt an dem Pandemieplan der DGfDB.

Obergrenzen	Freibad	Schwimmerbecken	Nichtschwimmerbecken
Coebad Freibad	70	24	40

Tab: Obergrenze pro Zeitfenster CoeBad Freibad

Zeitmodell Modellregion ab dem 10.05.2021:

Obergrenze auf 70 Personen pro Zeitfenster

- a. Montags (3/3/3 Std.): 10:00-13:00; 13:30-16:30; 17:00-20:00
- b. Dienstags-freitags (3/3/3/3 Std.): 06:30-09:30; 10:00-13:00; 13:30-16:30; 17:00-20:00
- c. Wochenende, Feiertage, Brückentage, bewegliche Ferientage und Ferien (3/3,5/3,5 Std.): 08:00-11:00; 11:30-15:00; 15:30-19:00
- d. Die Saison endet voraussichtlich am 03.09.2021

Sobald die Inzidenzen es wieder erlauben, kann auf das Hygienekonzept des Vorjahres zurückgegriffen werden.

3. Kurs-, Vereins- und Schulschwimmen

Kurs-, Vereins- und Schulschwimmen findet bis auf weiteres nicht statt.

4. Registrierung der Badegäste

Die Badegäste werden über ein Online Reservierungssystem erfasst. Bei der Registrierung werden die personenbezogenen Daten über das Onlineformular für 4 Wochen gespeichert. Um die Gästezahlen wirksam zu begrenzen und vor allem um die geforderten personenbezogenen Zu- und Abgangszeiten zu erfassen, werden Eintrittsfenster geschaffen(siehe Punkt 2). Somit ist eine Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette über das Reservierungssystem durch das Gesundheitsamt jederzeit möglich. Die Kunden identifizieren sich mit einem QR Code, welcher durch die Kassenmitarbeiter mittels eines mobilen Endgerätes durch die Schutzscheibe hindurch kontaktlos gescannt werden kann. Zusätzlich muss sich jeder Gast beim Eintritt über die Luca App registrieren.

Corona Eintrittspreise*	Erwachsene	Kinder
Freibad Coesfeld	5,90 €	3,20 €

* inkl. Systemgebühren



Ein negatives Testergebnis muss vom Gast beim Betreten des Coebades an der Kasse vorgezeigt werden. Das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis darf bei Vorlage nicht älter als 24 Stunden sein.

5. Vorkehrungen für den Freibadbetrieb

5.1 Allgemeine Maßnahmen:

Hinweis an die Gäste

- Idealerweise schon in Badekleidung ins Freibad kommen
- Idealerweise nutzen sie nicht die Umkleiden
- Ein Abstand von mind. 1,5 Metern ist immer einzuhalten
- Der Hand- Desinfektionsspender im Eingangsbereich ist bei Eintritt ins Freibad zu nutzen
- Ein Mund- und Nasenschutz muss beim Eintritt in das Freibad getragen werden und auch in geschlossenen Räumen und in Warteschlangen (Eingangsbereich, Toiletten, Umkleiden)
- Nutzen Sie zur Vorreinigung die Außenduschen. Nach dem Schwimmen duschen sie idealerweise zu Hause.

5.2 Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben

- Abstandshinweise auf dem Fußboden vor dem Bad sprühen.
- Abstandshinweise auf dem Fußboden des Foyers kleben.
- Einzelumkleiden können im Einbahnstraßensystem genutzt werden.
- Nur jeder 3. Spind wird freigegeben.
- Sammelumkleiden bleiben geschlossen.
- Duschen sind geöffnet. Um den Mindestabstand einhalten zu können dürfen maximal 2 Personen gleichzeitig den Duschbereich nutzen. Einzelne Duschen werden ausgeschaltet.
- Föhne werden gesperrt.
- Toilettenbereiche dürfen nur von zwei Personen zeitgleich genutzt werden.
- Liegen werden nicht angeboten.
- Der Imbiß bleibt geschlossen.
- Bänke werden mit Hinweisschildern (Abstand halten) ausgeschildert.
- Trennung des Ein- und Ausgangs wird gewährleistet.
- Rutsche und Attraktionen bleiben geschlossen.
- Fußball und Volleyballfelder bleiben geschlossen.
- Die Minigolfanlage bleibt geschlossen.
- Spielplatz wird gemäß CoronaSchVO NRW geöffnet.

5.3 Sicherheitsregeln in den Becken

- Auch im Wasser ist ein Abstand von mind. 1,5 m einzuhalten. Dieser Abstand ist als Radius um die eigene Person zu betrachten.
- Zur besseren Organisation werden Schwimmleinen gespannt. Die einzelnen Bahnen werden dann als große Kreisverkehre betrachtet. Es werden zwei Leinen längs durch das Becken gespannt, sodass drei Bahnen geschaffen werden die jeweils etwa 5m breit sind.
- Der Zutritt wird über Schilder, die an den Zugängen angebracht werden reguliert. Diese weisen die maximale Obergrenze der Anzahl der gleichzeitig in den Becken verweilenden Gäste aus.

5.4 Maßnahmen Kassen

- Durch die vorhanden Scheiben sind die Kassenkräfte geschützt.

5.5 Maßnahmen Reinigung

- Die von den Gästen genutzten Bereiche werden regelmäßig durch eine Reinigungskraft gereinigt.
- Zwischen den Eintrittsfenstern wird das Bad geschlossen und gereinigt.
- Die Grundreinigung der Anlage erfolgt vor Betriebsbeginn.

5.6 Arbeitsschutz Personal

- Regelmäßige Testung durch Schnelltests für alle im Bad einsatzbefindlichen Mitarbeiter.
- Alle eingesetzten Mitarbeiter werden vor ihrem Ersteinsatz unterwiesen.
- Jedem Mitarbeiter stehen FFP2 Masken oder OP Masken zur Verfügung.
- Desinfektionsspender an jedem Personalzugang.
- Einrichtung eines separaten Mitarbeiterbereiches der Mitarbeiter der Wasseraufsicht zwischen den Becken.

5.7 Erste Hilfe

- Bei Erste-Hilfe Maßnahmen ist eine FFP2- Maske zu tragen.
- Es werden Beatmungsbeutel eingesetzt. Zusätzlich sind Nitrilhandschuhe zwingend notwendig. So kann die 30:2 HLW beibehalten werden.
- Auch bei „kleinen“ erste Hilfe Fällen ist eine FFP2 Maske zu tragen. Ebenfalls sind Nitrilhandschuhe verpflichtend. Im Idealfall werden kleine erste Hilfe Fälle im Außenbereich an der frischen Luft behandelt.

5.8 Personelle Maßnahmen

- Pro Schicht wird eine Fachkraft als Schichtführer eingesetzt.
- Pro Schicht wird eine Kassenkraft eingesetzt.
- Pro Schicht wird eine Reinigungskraft eingesetzt.
- Zur Einhaltung der Vorgaben wird es ggfs. notwendig sein weiteres Personal einzusetzen.



Anhang:

Zugangsregelung Coesfeld (grün Zugang, rot Ausgang)



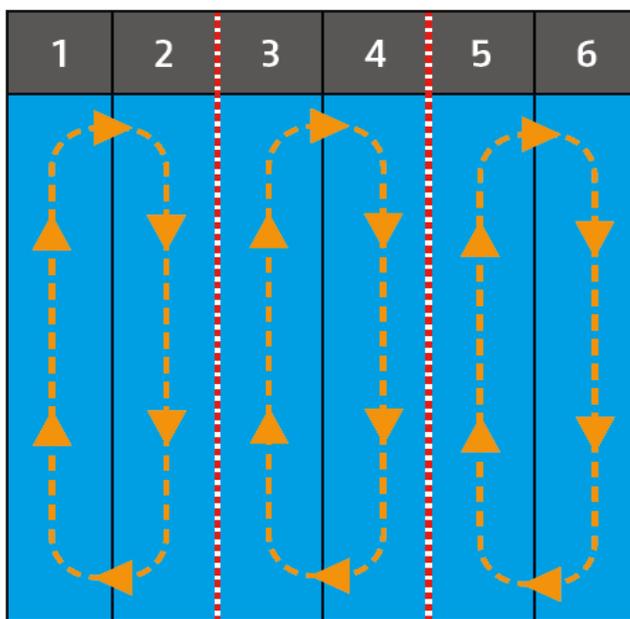


Aushänge:



Mit Abstand sind Sie unser bester Gast!

Den Anweisungen unseres Personals ist Folge zu leisten.



1,5m Abstand halten





Mit Abstand sind Sie unser bester Gast!

Wichtig: Eintrittskarten sind nur über das Online-Ticket-System erhältlich.



Abstand halten

mind. 1,5m in allen Bereichen.



Maskenpflicht

im Eingangs-, Umkleiden- und Toilettenbereich.



Handdesinfektion

beim Betreten des Freibades.



Hust- und Niesetikette

(Armbeuge)



Krankheitssymptome

Bleiben Sie bitte Zuhause.



Anlage zu Nr. 3e

Projektsteckbrief

Modellregion Kreis Coesfeld

Stadt Lüdinghausen - Öffnung des Klutenseebades

Stand: 30.04.2021

Träger des Projektes

Projektort: Klutensee-Bad
Aquapark Management GmbH
Rohrkamp 23
59348 Lüdinghausen



Ansprechpartner vor Ort: Frau Manuela Dalhaus
02591 799 32 15
dalhaus@klutensee-bad.de

Verantwortlich: Stadt Lüdinghausen
Badgesellschaft Lüdinghausen
Borg 2
59348 Lüdinghausen



Herr Matthias Kortendieck
02591 926 910
Kortendieck@Stadt-Luedinghausen.de

Beschreibung des Projektes

Das Klutensee-Bad in Lüdinghausen ist ein auf Gesundheit und Erholung ausgerichtetes Sport- und Familienbad. Es präsentiert ein attraktives Freizeitangebot und verfügt über folgende Einrichtungen:

- Hallenbad mit Sportbecken, Sprungbereich, Nichtschwimmerbecken, Kinderbereich
- Saunawelt mit Außenbereich, 4 Saunen und einem Dampfbad
- Fitness-Club sowie
- Gastronomie im Bade- und Saunabereich.
- Veranstaltungsbereich

Während der Projektphase soll der breiten Öffentlichkeit das Schwimmen wieder ermöglicht werden. Alle weiteren Einrichtungen bleiben weiterhin geschlossen. Alle Angebote werden ausschließlich im Hallenbad stattfinden.



Schwimmerbecken im Klutensee-Bad



Nichtschwimmerbecken im Klutensee-Bad

- Start des Projektes: 10.05.2021, KW 19
- Angebote: Schulschwimmen
DLRG
Schwimmkurse
Öffentliches Schwimmen incl. Frühschwimmen
- Öffnungszeiten:
- Schulschwimmen
Mo – Fr 08.00 Uhr – 13.00 Uhr
- DLRG, Schwimmschule
Mo, Mi 14.00 Uhr – 21.00 Uhr
- Öffentliches Schwimmen
Di, Do, Fr 14.00 Uhr – 20.00 Uhr
Sa, So, Feiertag 11.00 Uhr – 20.00 Uhr
- Frühschwimmen
Di, Do 06.00 Uhr – 07.45 Uhr
- Schulschwimmen: Klassen der Schulen aus Lüdinghausen
- Anwesende Personen werden in den Klassenlisten registriert, um Infektionsketten nachvollziehen zu können.
 - Zwischen den einzelnen Schulklassen sowie nach dem Schulschwimmen werden Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten durch das Personal des Klutensee-Bades in den Bereichen Bad, Duschen, WC und Umkleide durchgeführt.
- DLRG: Aufrechterhaltung der Schwimm- und Rettungsfähig der Trainer und Betreuer
- Anwesende Personen werden durch die DLRG eigenverantwortlich registriert, um Infektionsketten nachvollziehen zu können.
 - Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten durch das Personal des Klutensee-Bades.
- Schwimmkurse: Das Klutensee-Bad sieht es als wichtige gesellschaftliche Aufgabe Schwimmkurse zur Erlangung der Schwimmfähigkeit anzubieten. Folgende Angebote werden geplant:
- 1. Klutensee-Bad:*
- Durchführung durch eigene Mitarbeiter*innen während der Öffnungszeiten.
 - Sämtliche Kurse werden von nur einer/m Mitarbeiter*in gegeben.
 - Kontaktnachverfolgung via Kurslisten

a. Anfängerschwimmkurse

- im Nichtschwimmerbecken und eine Bahn des Schwimmerbeckens im weiteren Verlauf (25 m Schwimmen)
- Je 6 Kindern zwischen 5 – 12 Jahren
- 2 Schwimmkursblöcke mit gleichbleibenden Teilnehmern

- Anfängerschwimmkurs I 12 Termine = 4 Wochen
Mo, Mi, Do jeweils 14.15 Uhr & 15.15 Uhr

- Anfängerschwimmkurs II 12 Termine = 6 Wochen
Di, Fr jeweils 14.15 Uhr & 15.15 Uhr

b. Aufbauschwimmkurse (Schwimmfestigung nach Erlangen des Seepferdchens)

- eine Bahn des Schwimmerbeckens (25 m Schwimmen)
- Je 6 Kindern zwischen 5 – 12 Jahren
- 1 Schwimmkursblock mit gleichbleibenden Teilnehmern

- Aufbaukurs 8 Termine = 4 Wochen
Mi, Do 16.15 Uhr

2. externe Schwimmschule AquaVital, Frau Sonja Otte:

- Das AquaVital ist eine anerkannte Schwimmschule von der Bezirksregierung Münster.
- Es werden der Schwimmschule Wasserflächen außerhalb der Öffnungszeiten vermietet.
- Die Schwimmschule hat ein eigenes Hygieneschutzkonzept (Anlage 1), das mit dem Klutensee-Bad abgestimmt ist.
- Die geplanten Angebote sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- Nach Verlassen des Bades werden Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten durch das Personal des Klutensee-Bades in den Bereichen Bad, Duschen, WC und Umkleide durchgeführt.

Öffentliches Schwimmen:

Voraussetzungen:

- Nur mit zertifiziertem und negativem POC-Test möglich, dies gilt auch für bereits geimpfte Besucher.
- Der Nachweis muss in Papierform oder digital vorgelegt werden.
- Testerfordernis ab Schuleintritt (ca. 6 Jahre).
- Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Registrierung und Reservierung über Online-Buchungssystem des Klutensee-Bades.
- Bei freien Kapazitäten kann der Gast auch direkt vor Ort seinen Eintritt buchen. Die Registrierung erfolgt ebenfalls im Online-Buchungssystem und wird dann durch die „Einverständnis-

erklärung zur Ermöglichung der Kontaktpersonennachverfolgung“ gestützt.

- Zusätzlich sollen sich die Kunden über die Luca-App ein- und auschecken.

Begrenzung der Besucherzahlen:

- Es werden pro Badegast 7 m² Fläche als Maßstab genommen.
- Das ergibt für das Klutensee-Bad 137 Besucher, gerechnet auf die zur Verfügung stehenden Wasser- und Verkehrsflächen.
- Bei einer Wasserfläche von 476 m² ergibt das eine maximale Anzahl von 68 gleichzeitigen Badegästen, verteilt auf 3 Schwimmbecken (Sportbecken, Nichtschwimmerbecken, Planschbecken).
- Es wurde für den Start am 10.05.2021 zunächst eine geringere Besucherzahl von 60 festgelegt, die bei guten Erfahrungswerten erhöht werden kann.
- Einlasstop bei Erreichen der Besucherobergrenze (Überblick über das Online-Buchungssystem, sowie über das Kassensystem – jeder Gast muss durch das Eingangsdrehkreuz gehen)

Eintrittstarife, Aufenthaltsdauer:

- Es gelten die normalen Eintrittspreise.
- Abweichend von den angegebenen Tarifen wird die maximale Aufenthaltsdauer auf zwei Stunden begrenzt.
- Zur Reglementierung der Aufenthaltsdauer sind Zeitfenster im Online-Buchungssystem eingerichtet worden.

Zielgruppen:

- Es soll der breiten Bevölkerung das Schwimmen ermöglicht werden.

Hygienekonzept

Schwimmbäder unterliegen auch im Normalbetrieb einem strengen Hygieneplan, sie werden regelmäßig gründlich gereinigt und es gibt eine große Anzahl an Zwischenreinigungen. Die Eröffnung unter Pandemiebedingungen macht aber weitere Maßnahmen erforderlich.

Diese erforderlichen Maßnahmen werden im folgendem Hygienekonzept dargestellt.

Allgemeine Maßnahmen:

- Jeder Kunde und Mitarbeiter hat einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- In geschlossenen Räumen, außerhalb des Badebereiches, wie Eingang, Umkleiden ist das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (OP- bzw. FFP2-Maske) ab/bis zum Schrank Pflicht (gilt für Gäste und Mitarbeiter, ausgenommen Aufsichtskräfte im Bad).
- Jeder Gast muss sich beim Betreten der Anlage die Hände desinfizieren.
- Alle Räumlichkeiten sind regelmäßig zu belüften.
- Die Benutzung von mitgebrachten Badeschuhen und Handtüchern etc. ist obligatorisch.
- Kein Verleih von Schwimmutensilien (z.B. Schwimnudeln, Schwimmbretter, Tauchringe, etc.) und Handtücher / Bademäntel.
- Türen sind nach Möglichkeit geöffnet, um unnötige Kontaktflächen zu vermeiden.
- Gäste werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.
- Gäste die sich nicht an die Vorgaben halten, ist der Zutritt zum Bad zu verwehren.
- Gästen und Mitarbeitern mit Symptomen einer Atemwegserkrankung ist der Zutritt zum Hallenbad, sowie anderen Geschäftsräumen zu verweigern.

Besondere Hygienemaßnahmen:

- Regelmäßige, der Besucherfrequenz angemessene Wischdesinfektion (mind. begrenzt viruzid) von Griff- und Kontaktflächen wie Handläufe, Türgriffe, Spinde, Liege, Barfußbereiche etc.
- Deutliche Erhöhung der Frequenz in der Tagesreinigung inkl. Wischdesinfektion.
- Nach dem Früh- und Schulschwimmen werden alle Bereiche einer Zwischenreinigung und zusätzlichen Desinfektion unterzogen.

Maßnahmen Foyer / Kasse:

- Beide Eingangstüren bleiben zur Kontaktvermeidung offenstehen.
- Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden im Foyer und vor der Kasse.
- In dennoch möglichen Warteschlangen müssen die Abstandsregeln beachtet werden, Überwachung durch das Personal.
- Einbahnstraßenregelung, Wegführung durch Bodenmarkierung.
- Spuckschutz durch Plexiglasscheiben.
- Handdesinfektion im Eingangsbereich und zusätzlich direkt an der Kasse.
- Regelmäßige, der Besucherfrequenz angemessene Reinigung (fettlöslicher Reiniger) oder Wischdesinfektion (mind. begrenzt viruzid) aller Kontaktflächen (Tresen, Handläufe etc.)
- Es wird jeder 3. Schrankschlüssel herausgegeben. Die Schränke sind fest vorgegeben.
- Schlüsselbänder werden nach Rückgabe desinfiziert.

Maßnahmen Duschen / Umkleiden / WC:

- Die Eingangstüren zu den Umkleiden und Duschen bleiben zur Kontaktvermeidung offenstehen.
- Nicht genutzte Umkleideschränke bleiben verriegelt.
- Regelmäßige Reinigung (fettlöslicher Reiniger) oder Wischdesinfektion (mind. begrenzt viruzid) der Umkleideschränke und Griffbereiche der Umkleidekabinen, sowie der WC-Anlagen.
- Im Duschaum darf nur jede zweite Dusche benutzt werden, um Abstandsregel umzusetzen.
- Maximal gleichzeitige Nutzerzahl damit festgelegt (5).

- Der Wartebereich bei Auslastung befindet sich außerhalb der sanitären Anlagen. Überwachung durch das Personal.
- Toilettenräume dürfen nur von einer Person benutzt werden.
- Entsprechende Informationen sind in den Bereichen angebracht.
- In den WC-Anlagen wird zusätzlich zur Flüssigseife Handdesinfektion zur Verfügung gestellt.
- Ausreichende Beschilderung der Verhaltensregeln.

Maßnahmen aller Beckenbereiche:

- Die Hygieneparameter werden gemäß DIN 19643 regelmäßig kontrolliert. Der frei wirksame Chlorwert wird auf maximal 0,7 mg/l eingestellt.
- Regelmäßige Durchlüftung des Bades.
- Benutzerszahl des Hallenbades wird auf 60 Gäste begrenzt.
- Im Planschbecken sollten sich maximal 2 Personen oder eine Familie gleichzeitig befinden.
- Im Nichtschwimmerbecken sollten sich maximal 8 Personen gleichzeitig befinden.
- Intensivierung der Becken- und Wasseraufsicht und Zugangskontrolle durch das Personal
- Regelmäßige, der Besucherfrequenz angemessene Reinigung (fettlöslicher Reiniger) oder Wischdesinfektion (mind. begrenzt viruzid) aller Kontaktfläche (Einstiegsleitern etc.)
- Attraktionen mit aerosolbildenden Anlagen werden außer Betrieb genommen (z.B. Wasserfälle)

Maßnahmen Aufenthaltsbereiche, Liege- und Sitzflächen

- Zahl der Liege- und Sitzmöglichkeiten in allen Bereichen werden den Abstandsregeln entsprechend reduziert oder umgestellt
- Desinfektion der Liegen direkt nach Benutzung
- Abstand von mind. 1,5 m einhalten (siehe Markierungen z.B. an Wärmebänken)
- regelmäßige Desinfektion der Handläufe an den Einstiegstrepfen etc.

Maßnahmen in Bezug auf das Personal:

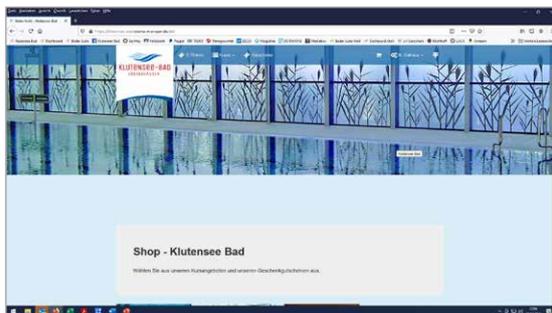
- Tägliche Testung des Personals durch qualifiziertes Personal im Sinne der CoronaTestQuarantäneVO.
- Für das Personal wird der Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung gestellt.
- Bei Notfällen die u.a. eine sofortige Wiederbelebung erfordern, kann nicht auf Körperkontakt verzichtet werden.
- Um sich selbst zu schützen, werden für die Erste Hilfeleistung so früh wie möglich ein Gesichtsschutz und Handschuhe angelegt.
- Die Mund-zu-Mund bzw. Mund-zu-Nase-Beatmung ist grundsätzlich zu vermeiden, stattdessen soll zur Beatmung ein Beatmungsbeutel hinzugezogen werden. Dieser wird anschließend sachgemäß desinfiziert.
- Flüssigseife und Handdesinfektion werden für das Personal zur Verfügung gestellt.
- Wechsel von Aufsichtsbereichen wird fließend und kontaktlos durchgeführt.
- Im Aufsichtsbereich und Pausenraum sind max. zwei Mitarbeiter (Hinweisschilder) zulässig.
- Bei Schichtwechsel / Dienstschluss müssen alle Geräte, die geteilt werden desinfiziert werden (Telefon, PC-Tastatur, PC-Maus, Stifte, Tischplatte Türgriffe, etc.).
- Die Mitarbeiter werden in den vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen.

Beschilderung und Gästeinformation:



Reservierungs-/Buchungsmöglichkeiten

Das Klutensee-Bad verfügt über ein Online-Buchungssystem (Bäder Suite) zum Buchen/Kaufen von Eintrittskarten (E-Tickets).



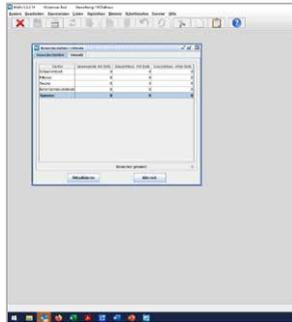
E-Ticket-Shop der Bäder Suite

Die Besucher des Bades sind mit dem Buchen ihrer Eintrittskarten vertraut, da das System bereits nach dem 1. Lockdown zur Wiedereröffnung am 09.06.2020 fester Bestandteil zur Kontaktpersonennachverfolgung des Klutensee-Bades war. Es wurden vom 09.06.2020 bis 01.11.2020 im Durchschnitt 60% aller Tickets online gebucht. Die restlichen Buchungen wurden vor Ort digital im Onlinesystem erfasst. Hierbei handelte es sich größtenteils um Buchungen, die nicht online vorgenommen werden konnten, da die Kunden nicht über die nötigen Ressourcen und Kenntnisse verfügen.

Die E-Tickets können in stündlichen Zeitfenstern gebucht werden. Ausgehend von der Maximalbelegung von 60 Gästen und eines 2-stündigen Aufenthaltes entspräche die Anzahl der

verfügbaren E-Tickets somit 30 Stück pro Zeitfenster. Zu den Zeiten der Schwimmkurse, z.B. mittwochs 14 Uhr / 15 Uhr / 16 Uhr wird die E-Ticket-Anzahl dementsprechend um 6 Tickets verringert. Somit ergeben sich zu diesen Zeiten 24 verfügbare Tickets.

Da sämtliche Eintritte im Onlinesystem gebucht und erfasst werden, ist eine Überbuchung nicht möglich. Zudem wird jeder Check-In (Drehkreuzsperre) auch im Kassensystem gezählt, so dass zu jeder Zeit einsehbar ist, wie viele Gäste sich im Haus befinden.



Anzeige Besucherzahlen des Kassensystems

Umso viele Buchungen wie möglich vorab sicher zu stellen, werden alle Möglichkeiten der Veröffentlichung genutzt. Hierzu zählen unter anderem die eigene Homepage, Facebook, Printmedien wie die Tageszeitung oder Gratiszeitung, Aushänge etc.

Nachweis eines gültigen negativen Tests

Die Nutzung der Angebote im Klutensee-Bad ist ausschließlich mit einem zertifizierten negativen Testergebnis möglich. Dieser darf zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als 24 Stunden sein. Der Test muss nach heutigem Stand digital bzw. in Papierform vorgelegt werden. Auch bereits geimpfte Kunden müssen einen negativen Test vorlegen. Ohne gültigem Testergebnis wird dem Kunden trotz Buchung der Zutritt ins Bad untersagt.

Nach Betreten des Gebäudes müssen die Kunden als erstes das Testergebnis vorlegen. Erst nach eingehender Prüfung und Freigabe durch das Personal, wird der weitere Einlassprozess vorgenommen.

Zur Schulung werden dem Personal zertifizierte Bescheinigungen als Vorlage zur Verfügung gestellt. Anhand dessen werden die zu überprüfenden Punkte erklärt und aufgezeigt. Dazu zählen:

- Name des Gastes (Abgleich mit den gebuchten E-Tickets erforderlich)
- Testdatum und Testuhrzeit
- Testergebnis

Kontaktdatenerfassung

Die Kontaktdatenerfassung gem. § 4 Coronaschutzverordnung wird durch das Online-Buchungssystem zu 100 % digital sichergestellt. Aus dem System können binnen kürzester Zeit alle relevanten Daten an das Gesundheitsamt digital in Form von einer Exceltabelle oder im pdf-Format übermittelt werden.

Jeder Kunde der ein E-Ticket bucht bzw. kauft muss sich zwingend registrieren. Hier werden alle relevanten Daten automatisch erfasst und zur Weiterleitung frei gegeben.

Bei einer Vor-Ort-Buchung muss als erstes die „Einverständniserklärung zur Ermöglichung der Kontaktpersonennachverfolgung“ ausgefüllt werden. Anschließend erfolgt die Registrierung im Online-Buchungssystem.

Zusätzlich wird die Luca-App genutzt, um die Kontaktnachverfolgung im Falle einer Infektion möglichst schnell und gesichert zu gewährleisten.

Kunden werden vorab informiert, dass das Klutensee-Bad ebenfalls mit der Luca-App arbeitet. Beim Check-In am Tresen können sie sich dann via QR-Code ein- und auschecken. Das Personal macht die Kunden persönlich darauf aufmerksam.

Die Schulung des Personals findet durch die Betriebsleitung statt.

Konzept zum Testzentrum vor dem Klutenseebad

Auf dem Parkplatz vor dem Klutenseebad wird ein Testzentrum des DRK-Soziale Dienste im Kreis Coesfeld gGmbH eingerichtet.

A. Anbieter

Anbieterin eines Drive-in-Testzentrums ist die DRK-Soziale Dienste im Kreis Coesfeld gGmbH Bahnhofstraße 128 48653 Coesfeld Die DRK-Soziale Dienste im Kreis Coesfeld gGmbH ist eine junge Gesellschaft des DRK-Kreisverbandes Coesfeld e.V. zur Förderung der Wohlfahrtspflege. Innovative Ideen und eine rasche Umsetzung: So verstehen Leitung und Mitarbeiterschaft dieser Gesellschaft ihren Dienst an den Menschen. Dabei handeln sie nach den Grundsätzen des DRK menschlich, unparteilich, neutral, unabhängig, freiwillig, einheitlich und universell

B. Personelle Ausstattung

Das Personal ist fachgerecht geschult und zertifiziert und wird regelmäßig von DRK-Ärzten angeleitet und begleitet. Die Durchführung der übertragenen Tätigkeiten wird regelmäßig überprüft. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten in Zweier- oder Dreier-Teams nach einem Schichtsystem, das eine fortlaufende Testung ermöglicht und Unterbrechungen vermeidet. Für das Testzentrum Drive-in in Lüdinghausen ist zunächst ein Team vorgesehen. Sollte der Bedarf an Testungen höher sein oder werden, als von einem Team zu befriedigen ist, wird das DRK unverzüglich ein oder mehrere weitere Teams einsetzen.

Das Test-Team wird durch Ordnungskräfte ergänzt, wenn dies zur Regelung des Verkehrs im Testzentrum Drive-in in Lüdinghausen erforderlich ist.

Krankheits-, Urlaubs- oder andere Fälle einer Abwesenheit eines Mitarbeitenden können vom DRK durch den Einsatz anderer Beschäftigter kompensiert werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zu ihrem Schutz entsprechend der Priorität gemäß der Corona-Impfverordnung geimpft.

C. Anforderung an Räumlichkeiten und (Verkehrs-) Infrastruktur

Aus Blickrichtung DRK Kita Seestern: Fluchtwege Hallenbad und Kitas sind freizuhalten, ebenso möglichst viele Parkflächen für zukünftige Badbesucher. Denkbar ist die Fläche des Bushaltestopps. Besucherverkehre können immer noch über die Einbahnausfahrt der Stellplätze in den hinteren Reihen abfließen.

Die Größe der Räumlichkeiten und der (Verkehrs-) Infrastruktur entsprechen dem zu erwartenden Testaufkommen. Sollte sich eine Warteschlange bilden, ist der Platz für das Testzentrum Drive-in in Lüdinghausen ausreichend, um Verkehrsprobleme an den Zu- und Abfahrtsstraßen zu vermeiden. Sofern der Bedarf an mehreren Test-Straßen besteht, können diese eingerichtet werden. Der Testablauf erfolgt im Einbahnstraßensystem. Die Anordnung und die Einrichtung der Räumlichkeiten und der (Verkehrs-) Infrastruktur werden mit der Stadt Lüdinghausen abgestimmt. Baurechtliche Vorgaben werden beachtet.

Die Infrastruktur ist barrierefrei, aber als Drive-in nur mit einem PKW nutzbar. Menschen mit einer Behinderung können das Angebot unter Verwendung eines PKW diskriminierungsfrei nutzen. Eine Nutzung außerhalb des eigenen PKW ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht möglich. Personen ohne PKW werden an die übrigen Testzentren des DRK oder anderer Betreiber verwiesen.

Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Wartenden wird durch die Nutzung des jeweils eigenen PKW eingehalten.

Der Wartebereich ist vom Testbereich mindestens durch einen Sichtschutz abgetrennt.

Im Testbereich gibt es genügend Arbeitsfläche für die Bereitstellung und Durchführung des Tests und der dazugehörigen Materialien sowie Bewegungsraum für mindestens zwei Personen.

D. Anforderung Testdurchführung

Es werden nur die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelisteten Tests genutzt.

Es werden nur asymptomatische Personen getestet.

Die Anmeldung/ Registrierung zur Testung und die Testergebnisübermittlung an die getestete Person erfolgen digital. Eine Anmeldung/ Registrierung zur Testung verpflichtet eine Person nicht zur Testung. Eine nicht genutzte Anmeldung/ Registrierung wird automatisch nach zwei Wochen gelöscht. Eine Terminvergabe erfolgt nicht. Dies alles vermeidet Wartezeiten beim Zugang der zu testenden Person zur Testung und der Ergebnismitteilung an die getestete Person und ermöglicht so jeweils sehr rasch durchgeführte Testungen. In Stoßzeiten – insbesondere zu Beginn der Öffnungszeiten – kann es nach den bisherigen Erfahrungen des DRK zu Warteschlangen kommen, die sich dann aber zügig auflöst.

Die tägliche Meldung der Anzahl durchgeführter und die Anzahl der positiven Tests ist sichergestellt. Bei positiven Testergebnissen erfolgt eine sofortige mündliche Meldung an das Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld.

Bei einem positiven Testergebnis besteht nach Absprache und Maßgabe des Gesundheitsamtes des Kreises Coesfeld die Möglichkeit einer sofortigen PCR-Bestätigungstestung. Es besteht eine Kooperation mit dem Labor der Christophorus-Kliniken. Ziel ist der Eingang des PCR-Tests beim Labor innerhalb von max. zehn Stunden nach dem PoC-Test.

Die Durchführung und Auswertung erfolgt entsprechend der Herstellerangaben des Test-Kits und ist allen testenden Personen bekannt.

E. Angebotszeiten

Das Angebot ist auf Dauer angelegt. Die Leistungserbringung ist bis zum Ende der Gültigkeit der Coronavirus-Testverordnung vorgesehen.

Das Testzentrum Drive-in in Lüdinghausen bietet an mindestens 30 Wochenstunden Testungen an. Dabei werden auch Nachmittags- und – bei Bedarf - Wochenendöffnungszeiten angeboten.

F. Qualitätsmanagement

Das Personal wird von DRK-Ärzten in medizinischer Sicht und von den Fachleuten des IT-Systemerstellers sowie des DRK in administrativer Sicht fachlich ausgebildet und angeleitet. Ein Betriebsleiter des DRK sorgt stets für ausreichende personelle und sächliche Ressourcen. Alle Kommunikationswege werden digital beschriftet.

Anlage zu Nr. 3f**Genauere Beschreibung des Projekts:****Was wird angeboten?**

Der Sportklub ist ein Fitness- und Gesundheitsstudio mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation in Kursen und an Geräten. Der Rehasport findet über den Sport- und Gesundheitsverein Havixbeck e.V. statt, der dem Studio angeschlossen ist. In 20 Rehakursen pro Woche werden fast 400 Patienten therapiert. Alle Patienten, die am Rehasport teilnehmen, kommen aufgrund einer ärztlichen Verordnung. Auch werden krankenkassenunterstützte Präventionskurse nach § 20 in Kleingruppen angeboten. Dazu gehören der five Rücken- und Gelenkkurs, das Galileo Rückentraining, sowie das präventive Genius Stoffwechseltraining- gerätegestütztes Ganzkörpertraining und das präventive Genius Rückentraining.

Wo wird es angeboten?

Alle Angebote werden in den Räumlichkeiten des Sportklubs, Potthoff 2, 48329 Havixbeck, angeboten.

Wann wird es angeboten?

Unsere Angebote werden ab KW 18 während unserer allgemeinen Öffnungszeiten angeboten.

Mo-Fr 08.30 – 22:00 Uhr

Sa+So 10:00 – 18:00 Uhr

Wer führt es durch?

Wir haben ausschließlich fachlich und medizinisch sehr gut ausgebildetes Personal, u. a. Sportwissenschaftler und Physiotherapeuten, die auf eine langjährige Berufserfahrung zurückgreifen.

Wer ist die Zielgruppe?

Chronisch kranke Menschen jeglichen Geschlechts und einer Altersklasse ab 14 Jahren, die ihre Krankheit lindern und körperliche Einschränkung unter fachmännischer Anleitung verbessern wollen.

Wie viele Personen können maximal trainieren?

An den Kursen im Kursraum können 10 Personen mit dem geforderten Abstand teilnehmen. Auf der gesamten Trainingsfläche können 35 Personen mit den erforderlichen Abständen trainieren. Es handelt sich hierbei um einen geschlossenen Personenkreis, da die Teilnahme an den Kursen und Geräten ausschließlich den Rehasport-Teilnehmern, Vereinsmitgliedern und Klubmitgliedern vorbehalten ist.

Genauere Darlegung des Hygienekonzepts:

Das Studio hat eine Gesamtgröße von über 700 qm, rundherum mit Fenstern versehen, die sich alle ganz öffnen lassen. Dadurch ist ein regelmäßiges Querlüften gewährleistet. Die Servicemitarbeiter öffnen und schließen die Fenster in einem regelmäßigen Tonus. Zu dem regelmäßigen Lüften haben wir professionelle Lüftungsgeräte der Firma Hengst Filter angeschafft. Es handelt sich um die Luftreiniger Blue.care+, ein antivirales Luftreinigungssystem, das nach 10 Minuten die Virenlast um mehr als 50 % reduziert. Die Geräte sind mit einem F7 und H14-HEPA Kombi-Virenfilter ausgestattet und weisen eine maximale Luftleistung von 1.800 m³/h auf. Die Filter werden 10 Minuten vor der Öffnung und nach der Schließung von unserem Fachpersonal an- bzw. ausgestellt. Während der Öffnungszeiten befinden sich die Geräte im Dauerbetrieb. Zusätzlich messen mehrere CO₂-Messgeräten den Gehalt der Luft in Form einer Ampel. Diese werden ständig von den Mitarbeitern überprüft.

Zudem sind alle trainierenden Personen durch Trennwände zwischen den einzelnen Geräten geschützt. Weiterhin befinden sich nicht nur im Eingangsbereich, sondern im gesamten Studio sowohl Desinfektionsspender für die Hände als auch Spender und Tücher für die Flächendesinfektion der Geräte. Im gesamten Studio herrscht für alle Laufwege die Maskenpflicht. Jedes Mitglied muss zum Training sein eigenes großes Handtuch als Unterlage für die Geräte mitbringen.

Wir haben auf ein kontaktloses Check In System umgerüstet. Das bedeutet, dass die Mitglieder mit ihrem Transponder sich selbst, unter Aufsicht, einchecken und auch die Spinde selbstständig, kontaktlos öffnen können. Zudem desinfiziert unser Personal regelmäßig die Spinde. Sowohl der Saunabereich als auch die Duschen bleiben geschlossen.

Ein Großteil unserer Mitarbeiter ist bereits 1 x geimpft, sie werden mindestens 2 x / Woche getestet und tragen einen geforderten Mund-Nasenschutz.

[Einhaltung der jeweiligen aktuellen Verordnungen und Richtlinien](#)

Die Vorgaben und Richtlinien der aktuellen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 werden beachtet.

Am Eingang sind deutliche sichtbare Aushänge angebracht, die auf die einzuhaltenden Hygienestandards und Zugangsbeschränkungen hinweisen.

Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt.

[Beachtung der AHA-L Regeln](#)

Mitglieder / Rehasportteilnehmer tragen eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (med. Maske oder FFP2, N95 oder KN95 Maske) auf allen Wegen und dürfen diese nur auf dem Gerät ablegen. Mitarbeiter / Kursleiter tragen ebenfalls eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (s.o.). Die Kursleiter dürfen diese nur auf ihrem festen Platz während des Kurses ablegen.

Für alle Mitglieder / Teilnehmer sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht.

Alle Personen müssen sich vor Beginn des Trainings / Kurses die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind zahlreich vorhanden.

Der Mindestabstand wird durch die Begrenzung der Anzahl der Teilnehmer / Trainierenden sichergestellt und mit großen Trennwänden zwischen einzelnen Geräten sichergestellt. Im Kursraum markieren Aufkleber auf dem Fußboden (die den Mindestabstand gewährleisten) die Plätze der Teilnehmer, die während des Kurses nicht verlassen werden dürfen.

Auf Körperkontakte zwischen Kursteilnehmern und Kursleitern zur Einzelkorrektur von Übungen wird gänzlich verzichtet.

Das Lüften in regelmäßigen, angemessenen Zeitabständen wird von den Mitarbeitern übernommen und dokumentiert.

Die Luftreiniger werden von den Mitarbeitern vor der Öffnung an- und nach Schließung ausgestellt.

Die CO2 Messer werden von den Mitarbeitern kontrolliert.

Die Sanitäranlagen und Spinde werden regelmäßig von den Mitarbeitern desinfiziert.

Die Mülleimer werden regelmäßig von Mitarbeitern geleert.

[Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit \(z.B. über App oder andere geeignete Mittel\)](#)

Die Nachverfolgbarkeit wird zum einen durch unsere Check In Software magicline, kontaktlos und digital und durch die Luca App gewährleistet. Diese erfolgt ebenfalls digital und verfügt über eine datensichere und medienbruchfreie Verknüpfung zu dem Programm SORMAS.

[Nachweis eines neg. \(Schnell-\)tests](#)

Einlass nur für Mitglieder / Rehasportteilnehmer, die beim Betreten über eine ärztliche Bescheinigung oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Der Nachweis ist in digitaler Form (z.B. Smartphone) oder auf Papier zu erbringen und ist beim Betreten des Sportklubs dem/der Mitarbeiter/in vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis darf bei Vorlage nicht älter als 24 Stunden sein.

Die Mitglieder / Rehasportteilnehmer werden im Vorfeld darüber informiert, dass ein Selbsttest nicht ausreicht.

Reservierungs-/Buchungsmöglichkeiten:

Wie wird eine Reservierung/Buchung vorab sichergestellt?

Unsere Software magicline beinhaltet eine Reservierungsmöglichkeit. Die Mitglieder können über eine App (mysports) Termine reservieren. Dieses haben wir schon erfolgreich für Termin- und Kursreservierungen eingesetzt. Der Großteil unserer Mitglieder benutzt diese App bereits. Ihr Vorschlag von 40 % online Reservierung ist damit deutlich überschritten.

Welche digitale Lösung zur Reservierung/Buchung wird eingesetzt?

s.o.

Wie hoch ist das Kontingent, das über die digitale Lösung reservier-/buchbar ist?

Es gibt keine Beschränkung. Jedes Mitglied, welches über eine E-Mail Adresse verfügt, kann die online Reservierung nutzen.

Wie wird sichergestellt, dass die maximale Kapazität nicht überschritten wird?

Ab einer von uns eingegebenen Anzahl von Reservierungen beginnt eine für die Mitglieder gekennzeichnete Warteliste, so dass die maximale Kapazität nicht überschritten werden kann. Auch ist anhand der App die Auslastung des Studios für die Mitglieder sichtbar. Diese ist durch eine Ampel gekennzeichnet.

Nachweis eines gültigen negativen Tests

Wie gestaltet sich der Prozess zur Feststellung eines gültigen, negativen Tests?

Beim Check In muss dem Service Personal das digitale Testergebnis vorgezeigt werden.

Welche digitale Lösung wird eingesetzt?

Die im Kreis angebotene Lösung, basierend auf der vom DRK entwickelten Lösung.

Wie wird das Personal vor Ort für die korrekte Prüfung der Tests und auf die eingesetzte digitale Lösung geschult?

Das gesamte Personal ist von einem Mitarbeiter des Pharmaunternehmens Concile GmbH am 31.03.2021 in Bezug auf die Handhabung mit Corona Tests geschult worden.

Für die kreisweite digitale Lösung möchten wir gerne das Angebot des webmeetings annehmen.

Kontaktdatenerfassung**Wie gestaltet sich der Prozess zur Kontaktdatenerfassung insgesamt?**

Unser Check In System erfasst automatisch sekundengenau das Kommen und Gehen der Mitglieder. Auch ist zu jeder Zeit ersichtlich, wer mit wem zusammen anwesend ist und war. Für Nicht-Mitglieder haben wir die Möglichkeit sich über die Luca App einzubuchen oder, falls kein Handy vorhanden, sich handschriftlich in unser Kontaktformular einzutragen.

Wie gestaltet sich der Prozess zum Einsatz der Luca-App?

Im Eingangsbereich des Studios befindet sich ein QR Code für unseren Standort (in der Luca-App bereits hinterlegt).

Wie wird das Personal vor Ort auf den korrekten Einsatz der Luca-App geschult?

Unser Clubmanager, Jack Wolf, der sich mit der Luca-App vertraut gemacht hat, schult alle weiteren Mitarbeiter.

Anlage zu Nr. 3h**Projektsteckbrief Modellprojekt für den Reit- und Fahrverein Dülmen e.V.****Katja Kümmel, 28.04.2021****Träger des Projektes****Reit- und Fahrverein Dülmen e.V.****Letterhausstr. 21, 48249 Dülmen****Verantwortlich: Katja Kümmel (1. Vorsitzende), Stephan Schürhoff (2. Vorsitzender), Uwe Kockmann (Geschäftsführer)****Mail: info@reitverein-duelmen.de****Tel: 0171 204 36 33****Genauere Beschreibung des Projektes**

- Was wird angeboten?

Angeboten wird Reitunterricht (Gruppentraining) für 5-6 Reiter, die auch älter als 14 Jahre sind.

Während des Reitunterrichts trainiert jeder Reiter/Reiterin auf /mit dessen (Schul-)Pferd. In der Regel werden ca 200 m² je Pferd benötigt.

- Wo wird es angeboten?

Auf der Reitanlage (Letterhausstr. 21, 48249 Dülmen) des Reit- und Fahrvereins Dülmen e.V. Genutzt wird der große Reitplatz (65m x 100m)

- Wann wird es angeboten?

Jeden Freitag in der Zeit von 15:00 bis 17:00 Uhr in 2 Gruppen zu je bis zu 6 Teilnehmern, jeweils 1 Stunde.

- Wer führt es durch?

Eine Reitlehrerin.

- Wer ist die Zielgruppe?

siehe oben. Reiter aller Altersklassen

- Wieviele Personen können maximal teilnehmen?

6 in einer Trainingsstunde (bei 2 Trainingsstunden gesamt max. 12 Personen)

Genau Darlegung des Hygienekonzepts

- bitte relevante Leitfragen ergänzen

siehe gesonderte Dokumente

Reservierungs-/Buchungsmöglichkeiten

Es wird ein fester Trainingsteilnehmerplan genutzt. Die Reiter sind alle Mitglieder im Reitverein Dülmen und werden den Reitstunden fest zugeordnet. Dadurch wird die maximale Kapazität niemals überschritten.

Nachweis eines gültigen negativen Tests

(Eine Nutzung des Angebots ist ausschließlich mit einem negativen Testergebnis möglich, das mit einem zugelassenen Test durch qualifiziertes Personal im Sinne der CoronaTestQuarantäneVO festgestellt wurde und zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als 24 Stunden ist. Es wird ausdrücklich Wert auf einen digitalen Testnachweis gelegt, um die Abläufe vor Ort möglichst schlank, kontaktfrei und sicher zu gestalten. Im Kreis wird dafür eine Lösung angeboten – basierend auf der vom DRK entwickelten Lösung.)

- Wie gestaltet sich der Prozess zur Feststellung eines gültigen, negativen Tests?
- Welche digitale Lösung wird eingesetzt/soll eingesetzt werden?
Wie wird das Personal vor Ort für die korrekte Prüfung der Test und auf die eingesetzte digitale Lösung geschult?

Es werden die in Dülmen angebotenen Testmöglichkeiten genutzt.

Kontaktdatenerfassung

(Eine Kontaktdatenerfassung gem. § 4 Coronaschutzverordnung ist zwingend erforderlich. Auch hier sollen bevorzugt digitale Lösungen eingesetzt werden, um die Kontaktnachverfolgung im Falle einer Infektion möglichst schnell und gesichert einsetzen kann. Aktuell hat lediglich die Luca-App die erforderliche Schnittstelle zum Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld. Damit ist bis auf Weiteres ausschließlich der Einsatz der Luca-App möglich)

- Wie gestaltet sich der Prozess zur Kontaktdatenerfassung insgesamt?
- Wie gestaltet sich der Prozess zum Einsatz der Luca-App?

An den Zugangsbereichen der Reitanlage hängt jeweils der Luca App Barcode aus mit einem Hinweis, dass dieser zwingend zu nutzen ist und nur in besonderen Fällen eine Eintragung in eine papierbasierte Dokumentation – wie sie bereits seit Beginn der Pandemie genutzt wird - zulässig ist. Die Reiter und Reiterinnen werden außerdem gesondert über die Notwendigkeit der Nutzung der Luca App informiert.

- Wie wird das Personal vor Ort auf den korrekten Einsatz der Luca-App geschult?

Das Herunterladen und Nutzen der Luca App wird allen Reitunterrichtsteilnehmern via Vereinsinfo- Whatsapp zur Pflicht gemacht und erklärt.

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept



Name des Vereins / Betriebs: _Reit- und Fahrverein Dülmen e.V.

Adresse, PLZ, Ort: _Letterhausstr. 21, 48249 Dülmen

Registernummer beim Amtsgericht _4119

Kontakt (vertretungsberechtigter Vorstand / Betriebsleitung)

Vorname Name: _Katja Kümmel

Adresse, PLZ, Ort: _Am Kreuztor 10, 48147 Münster

Telefon, E-Mail: _+49 171 204 36 33; katja.kuemmel@gmx.net

Kontakt (Hygienebeauftragte*r)

Vorname Name: _Uwe Kockmann

Adresse, PLZ, Ort: _Ostfeldmark 28, 48249 Dülmen

Telefon, E-Mail: _+49 1515 4710 395; uwe.kockmann@icloud.com

Quellen und Bezugspunkte

Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept wurde unter Verwendung und mit Bezug auf die folgenden Quellen erstellt:

- ✓ Coronaschutzverordnung des Landes NRW (Fassung mit Gültigkeit ab 5.11.2020)
- ✓ Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO ab 17.101.2020
- ✓ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung / www.infektionsschutz.de
- ✓ Robert-Koch-Institut / www.rki.de
- ✓ Handlungsempfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung
- ✓ Handlungsempfehlungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen
- ✓ Informationen des Pferdesportverbandes Westfalen

Inhalt	Seite
1. Informationen zur Sportanlage	3
1.1 Infrastruktur der Sportanlage	3
1.2 Personen auf der Sportanlage	3
2. Hygienebeauftragte*r	4
3. Information und Kommunikation zur Hygiene und zum Infektionsschutz	4
4. Kontrolle und Durchsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzregeln	4
5. Ausschluss von Personen	5
6. Begrenzung der Personenzahl in Räumen und auf Flächen	5
6.1 Maximale Personenzahlen die sich aus § 9 der Coronaschutzverordnung ergeben	5
6.2 Maximale Personenzahlen, die durch Vorstand / Betriebsleiter festgelegt werden	5
7. Aufsicht und Betreuung Minderjähriger und/oder unterstützungsbedürftiger Personen	5
8. Rückverfolgbarkeit	6
9. Mindestabstand und Wegeführung	6
10. Belüftung	6
11. Hygiene und Reinigung	7
12. Mund-Nasen-Schutz	7
13. Infektionsschutz bei der Sportausübung	7
14. Gastronomie und Catering	7

1. Informationen zur Sportanlage

1.1 Infrastruktur

Die Sportanlage umfasst Gebäude und Außenanlagen in folgender Anzahl / mit folgenden Maßen:

✓ Außenreitplätze mit den Maßen	_20 x 60; 65 x 100; Ø22
temporär unterteilt in Parzellen mit den Maßen	_____
Reithalle/n mit den Maßen	_20 x 60
temporär unterteilt in Parzellen mit den Maßen	_____
Longierhalle	_____
✓ Stallgebäude mit folgender Anzahl eingestallter Pferde	_bis zu 30 Pferden
✓ Sattelkammer/n	_2
✓ Waschboxen / Putzplätze	_8
✓ Sanitäranlage/n	_5 (3 geschlossen)
- Umkleieräume	_0
- Futterkammer/n	_0
- Lager für Heu /Stroh	_0
✓ Geräteraum	_2
✓ Aufenthaltsraum / Reiterstübchen	_1 (geschlossen)
✓ Vereinsgastronomie	gemäß CoronaSchVo geschlossen
✓ Weitere Räume	_1 Büro

1.2 Personen auf der Sportanlage

Die Sportanlage wird von folgenden Personen regelmäßig betreten:

- ✓ Vereinsvorstand
- ✓ Betriebsleitung
- ✓ Mitarbeiter
- ✓ Tierarzt, Hufschmied, Physiotherapeut, Sattler
- Externe Trainer
- ✓ Besitzer der eingestellten Pferde
- ✓ Reiter und Betreuer der eingestellten Pferde
- ✓ Begleiter der Reiter und Betreuer (besonders zur Aufsicht bei Minderjährigen)
- ✓ Personen mit Pferden, die außerhalb der Sportstätte untergebracht sind und die Außenplätze für die Ausübung des Individualsports bzw. die Reithalle für die notwendige Bewegung der Pferde im Sinne des Tierschutzes nutzen

Weitere Personen, insbesondere Zuschauer, dürfen die Sportanlage derzeit nicht betreten.

2. Hygienebeauftragte*r

Als Ansprechperson für alle Fragen und Belange der Hygiene und des Infektionsschutzes steht eine beauftragte und geeignete Person zur Verfügung. Zu den Aufgaben gehört es weiterhin, die notwendigen Maßnahmen zur Hygiene und zum Infektionsschutz zu veranlassen, zu koordinieren und zu überwachen. Die beauftragte Person kann die Aufgaben in einem kleinen Team wahrnehmen.

Die Kontaktdaten finden sich auf dem Deckblatt dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes.

3. Information und Kommunikation zur Hygiene und zum Infektionsschutz

Personen nach 1.2 werden über alle notwendigen Hygiene- und Infektionsschutzregeln informiert.

Diese Kommunikation erfolgt über folgende Informationskanäle:

- ✓ Aushang dieses Hygiene- und Informationsschutzkonzeptes am „Schwarzen Brett“
- ✓ Veröffentlichung dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes auf der Homepage
- ✓ Zustellung dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes per E-Mail / Messenger-Dienste
 - an Personen, die sich regelmäßig auf der Sportstätte aufhalten
- ✓ Aushang der wesentlichen Hygieneregeln an geeigneten Stellen der Sportanlage *
- ✓ Bei Bedarf: persönliche Ansprache durch die hygienebeauftragte Person

Auf diesem Weg sind auch Anpassungen der Verhaltensvorschriften, beispielsweise Änderungen, die sich aus aktualisierten Maßgaben der Coronaschutzverordnung oder besonderen Regelungen der kommunalen Ordnungsbehörden ergeben, kurzfristig kommunizierbar und erreichen die Personen, die die Sportstätte regelmäßig betreten.

Externe Dienstleister (beispielsweise Tierarzt, Hufschmied) sollen durch die beauftragende Person entsprechend informiert werden (in der Regel Besitzer des behandelten Pferdes), sofern hier eine Information erforderlich erscheint.

Für Fragen steht die hygienebeauftragte Person (bzw. das Team) zur Verfügung.

4. Kontrolle und Durchsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzregeln

Die Einhaltung der Regeln ist für alle Personen, die die Sportstätte betreten, verbindlich. Bei Missachtung und sofern angemessene Ermahnungen nicht wirksam werden, machen Vorstand oder Betriebsleiter vom Hausrecht Gebrauch und verweisen betreffende Personen von der Sportanlage.

* Muster für entsprechende Aushänge stehen auf der Internetseite des Pferdesportverbandes Westfalen zur Verfügung und können kostenfrei heruntergeladen werden

5. Ausschluss von Personen

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen die Sportanlage nicht betreten. Darüber werden alle Personen hingewiesen. Zusätzlich weisen Schilder an den Eingängen darauf hin.

6. Begrenzung der Personenzahl in Räumen und auf Flächen

Maximale Personenzahlen ergeben sich aus der Coronaschutzverordnung sowie der klärenden Regelung zur Personenzahl auf den Reitflächen (MAGS, MULNV) und aus Festlegungen durch Vorstand / Betriebsleitung

6.1 Maximale Personenzahlen die sich aus § 9 der Coronaschutzverordnung ergeben:

- ✓ Gemeinschaftsraum, Aufenthaltsraum, Reiterstübchen: eine Person
- ✓ Umkleieräume (sofern vorhanden): eine Person
- ✓ Sanitärräume / Duschen: eine Person
- ✓ Begrenzung der Personen beim zulässigen Individualsport: hier wurde am 4.11.2020 durch das NRW-Gesundheitsministerium die folgende Relationsgröße für die großen Reitflächen festgelegt: 200 Quadratmeter Reitfläche je Pferd-Reiter-Paar, das sich gleichzeitig auf der Fläche befindet (im Freien und in der Reithalle gem. § 9 Absatz 5).

6.2 Maximale Personenzahlen, die durch Vorstand / Betriebsleiter festgelegt werden:

- ✓ Sattelkammer: eine Person
- ✓ Futterkammer: eine Person
- ✓ Futterlager für Heu und Stroh (grundsätzlich eine Person, bei Anlieferungen nach Bedarf)
- ✓ Stallgassen / Putzplätze / Sattelplätze: die maximale Personenzahl je Stallgasse / Putzraum / Sattelplatz wird durch Vorstand / Betriebsleiter individuell festgelegt und durch gut erkennbare Schilder sichtbar gemacht. Für die Bemessung maßgeblich ist mindestens die sichere Einhaltung des Mindestabstandes.
- ✓ Waschbox / Solarium: eine Person

7. Aufsicht und Betreuung Minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Personen

Für das notwendige Bewegen der Pferde aus Gründen des Tierschutzes hat die Landesregierung in § 9 Absatz 5 der Coronaschutzverordnung eine Sonderregelung hinsichtlich der Reithallennutzung festgelegt. Ergänzend dazu hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) am 4.11.2020 klargestellt, dass beim Bewegen der Pferde die erforderliche Aufsicht und Anleitung aus Gründen des Tierschutzes und der Sicherheit sicherzustellen ist. Auf der Grundlage der 200 qm-Regelung ist die Anleitung und Organisation der Bewegung von Pferden unter dem Reiter zulässig.

Das MAGS nannte einige Beispiele zur Verdeutlichung. Demnach gehört auch die Versorgung und Pflege der Pferde vor und nach der Bewegungseinheit (Stallgasse) zu den zu beaufsichtigenden Aspekten. Weitere Beispiele sind die Kontrolle der Ausrüstung und die Beaufsichtigung des Bewegens

in der Bahn. Dabei kann das Überwachen der Abstände erforderlich sein, das Ansagen von Handwechseln und Gangarten und auch das korrigierende Einschreiten, wenn das Zügelmaß und die Einwirkungen nicht angemessen sind.

Die mit der fachlichen Aufsicht beauftragte Person muss einen hinreichenden Abstand zu den Reitschülern gewähren.

8. Rückverfolgbarkeit

Mit Bezug auf § 4a der CoronaSchVo legen Vorstand / Betriebsleitung fest, dass für alle Personen auf der Sportanlage die Verpflichtung zur Erfassung der Anwesenheitszeit besteht. Zwar verlangt § 9 (Sport) dies nicht ausdrücklich für die Ausübung des Individualsports im Freien, doch dies ist in der Regel nicht von der Versorgung und Pflege der Pferde im Inneren der Anlage zu trennen.

Mit dem Einverständnis der jeweiligen Person werden folgende Daten erhoben: Name, Adresse, Telefonnummer und Zeitraum des Aufenthalts. Die Daten werden vom Hygienebeauftragten bzw. Vorstand / Betriebsleitung für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und dabei vor dem Zugriff Dritter geschützt. Aus Datenschutzgründen werden die Unterlagen nach vier Wochen Aufbewahrungszeit vollständig vernichtet. Während der vierwöchigen Aufbewahrungspflicht werden die Daten auf Verlangen der regionalen Gesundheitsbehörde zur Verfügung gestellt.

9. Mindestabstand und Wegeführung

Zur zusätzlichen Sicherstellung der Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 Meter auf der gesamten Pferdesportanlage wird die Wegeführung an möglichen Engpässen wie etwa Durchgängen entsprechend ausgeschildert und ggf. als Einbahnstraßensystem angelegt. Hinweisschilder machen auf die Notwendigkeit aufmerksam.

Bei innenliegenden Räumen, die jeweils nur von einer Person zu betreten sind, informiert ein gut erkennbares Schild im Zugangsbereich über diesen Umstand.

10. Belüftung

Alle Räume, Zugangsbereiche, Ställe und Reithallen werden regelmäßig und ausgiebig gelüftet. Reithallen und Stallgassen sind in der Regel ohnehin luftig gebaut und nicht hermetisch abgedichtet und isoliert. Mit dem regelmäßigen Öffnen der Stalltüren (sofern nicht ohnehin durch Außenboxen durchgehend eine Lüftungssituation gegeben ist) sowie der großen Reithallentore lässt sich der Luftaustausch schnell und zuverlässig sicherstellen.

11. Hygiene und Reinigung

Handhygiene: Die Sanitärräume sind mit Flüssigseife, Papierhandtüchern und Handdesinfektion ausgestattet.

Reinigung und Desinfektion: Die regelmäßig erfolgende Reinigung und Desinfektion der Sanitärräume erfolgt auf der Grundlage eines geregelten Reinigungsplans, der vom Hygienebeauftragten erstellt und überwacht wird (beispielsweise durch Unterschrift der mit der Reinigung beauftragten Person).

Regelmäßig gereinigt werden darüber hinaus:

- ✓ Kontaktflächen wie Türdrücker
- ✓ Gemeinsam genutzte Gerätschaften wie Mistkarre, Forken und Stallbesen

12. Mund-Nasen-Schutz

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist für alle Personen grundsätzlich vorgeschrieben. Ausgenommen sind aktive Sportler auf dem Pferd und Übungsleiter bei der Anleitung des zugelassenen Individualsports im Freien.

13. Infektionsschutz bei der Sportausübung

Aktiv reitende Sportler, die sich auf der Grundlage der 200qm-je-Pferd-Regelung gemeinsam auf einer Reitfläche befinden, halten durchgehend den Mindestabstand von 1,50 ein. Dieser ergibt sich bereits aus der Sportart und liegt in der Regel deutlich oberhalb von 1,50 m.

14. Vereinsgastronomie

Die Vereinsgaststätte (sofern vorhanden) ist entsprechend der CoronaSchVo geschlossen.

Corona-Regeln am Reit- und Fahrverein Dülmen:

Stand 02.11.2020

Allgemeines:

- Die Anlage darf ausschließlich für Zwecke der Pferdepflege und des Pferdetrainings genutzt werden. Im Vordergrund steht das Wohl der Pferde, nicht das der Reiterinnen und Reiter.
- Pferdesport als Individualsport („die selbstorganisierte, individuell betriebene Sportausübung“) sowie Pferdepflege darf nur allein, zu zweit oder mit Personen aus dem eigenen Hausstand ausgeführt werden.
- Auf dem Gelände des Reitvereins gilt Maskenpflicht – allerdings nicht bei der aktiven Ausübung. Es ist ein Mindestabstand von 1,5m zwischen Personen zu halten.
- Besucher, die nicht mit der Pflege oder dem Training eines Pferdes betraut sind, sind leider nicht zugelassen.
- Personen mit Krankheitssymptomen von Corona oder anderen ansteckenden Erkrankungen dürfen die Pferdesportanlagen nicht betreten.
- Die Anwesenheitszeiten der Pferdesportler sowie der Mitarbeiter/Helfer sind in den aushängenden Listen zu dokumentieren.
- Das Reiterstübchen bleibt bis auf weiteres geschlossen.

Vorbereiten und Abpflegen der Pferde:

- Pferdesportler sollen disziplinübergreifend fertig ausgerüstet/umgezogen auf die Anlage kommen.
- Unmittelbar nach dem Betreten der Anlage ist auf direktem Wege der Sanitärbereich aufzusuchen und sich entsprechend gründlich die Hände zu waschen, bevor weitere Gegenstände wie z.B. Putzzeug etc. angefasst werden können. Einweghandtücher sind zu benutzen.
- Beim Putzen muss Abstand gehalten werden. Bitte nutzt auch die Anbindeplätze draußen an den Außenboxen und der Mistplatte.
- Betreten der Sattelkammern nur nacheinander und mit entsprechendem Abstand.
- Für jedes Schulpferd ist eigenes Putzzeug zu benutzen und nach der Benutzung zu reinigen und ggf. die Griffflächen zu desinfizieren.
- Nach dem Abpflegen der Pferde ist wiederum der Sanitärbereich aufzusuchen und sich abermals gründlich die Hände zu waschen sowie ggf. zu desinfizieren, bevor der Heimweg angetreten wird.

Entwurf für Projektsteckbriefe**Träger des Projektes****Zucht-, Reit- und Fahrverein Buldern e.V.****Limbergen 9, 48249 Dülmen****Verantwortlich: Anna Hille (Vorstand)****Mail: hilleanna-zrfvbuldern@web.de****Tel: 01578 9554873****Genauere Beschreibung des Projektes**

- Was wird angeboten?

Angeboten wird Voltigierunterricht in Kleinstgruppen (maximal 4 Voltigierer), teilweise älter als 14 Jahren.

Während des Voltigiertrainings befindet sich maximal eine 4er Gruppe auf dem Trainingszirkel. Die 4er Gruppen dürfen Kontaktsport ausüben, um sich gegenseitig auf das Pferd zu schieben, oder auch Doppelübungen auf dem Pferderücken zu turnen. Der Abstand unter den einzelnen Gruppen beträgt mindestens 5m. Der Longenführer hat keinen direkten Kontakt zu den Voltigierern.

- Wo wird es angeboten?

Auf dem Außenplatz des Zucht-, Reit- und Fahrverein Buldern e.V mit den Maßen 45m x 25m.

- Wann wird es angeboten?

Jeden Donnerstag (18:30 – 20:30 Uhr) und Samstags (11-13 Uhr)

- Wer führt es durch?

Übungsleiterin Voltigieren

- Wer ist die Zielgruppe?

Leistungsmannschaft (Team 1) und die „Oldies“

- Wieviele Personen können maximal teilnehmen?

Pro Trainingstag maximal 12 Voltigierer . Zusätzlich ein Longenführer und ein Trainer Voltigieren. Longenführer & Trainer haben zu den Voltigierern einen Abstand von mindestens 2 Metern zu halten.

Genauere Darlegung des Hygienekonzept

- bitte relevante Leitfragen ergänzen

siehe Anlagen

Reservierungs-/Buchungsmöglichkeiten

Die Voltigiergruppen (max. 4 Personen) sind für feste Zeiten eingeteilt. Die Vereinsanlage ist pünktlich zu betreten und zu verlassen. Die Voltigiermannschaften bestehen aus festen Voltigierern. Die Kleinstgruppe besteht aus 4 festen Voltigieren. Die Gruppen dürfen nicht untereinander getauscht werden.

Nachweis eines gültigen negativen Tests

(Eine Nutzung des Angebots ist ausschließlich mit einem negativen Testergebnis möglich, das mit einem zugelassenen Test durch qualifiziertes Personal im Sinne der CoronaTestQuarantäneVO festgestellt wurde und zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als 24 Stunden ist. Es wird ausdrücklich Wert auf einen digitalen Testnachweis gelegt, um die Abläufe vor Ort möglichst schnell, kontaktfrei und sicher zu gestalten. Im Kreis wird dafür eine Lösung angeboten – basierend auf der vom DRK entwickelten Lösung.)

- Wie gestaltet sich der Prozess zur Feststellung eines gültigen, negativen Tests?
 - Welche digitale Lösung wird eingesetzt/soll eingesetzt werden?
- Wie wird das Personal vor Ort für die korrekte Prüfung der Test und auf die eingesetzte digitale Lösung geschult?

Die aktiven Voltigierer schicken das digitale Testergebnis vorab ihrem Voltitrainer. Dieser hat die Testergebnisse zu überprüfen und in einem Ordner auf dem Vereinsrechner digital zu erfassen.

Kontaktdatenerfassung

(Eine Kontaktdatenerfassung gem. § 4 Coronaschutzverordnung ist zwingend erforderlich. Auch hier sollen bevorzugt digitale Lösungen eingesetzt werden, um die Kontaktnachverfolgung im Falle einer Infektion möglichst schnell und gesichert einsetzen zu können. Aktuell hat lediglich die Luca-App die erforderliche Schnittstelle zum Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld. Damit ist bis auf Weiteres ausschließlich der Einsatz der Luca-App möglich)

- Wie gestaltet sich der Prozess zur Kontaktdatenerfassung insgesamt?
- Wie gestaltet sich der Prozess zum Einsatz der Luca-App?

An der Eingangstür hängt der Barcode für das Einloggen über die „luca app“. Eintragungen über eine Anwesenheitsliste auf Papier sind nur unter besonderen Umständen möglich.

- Wie wird das Personal vor Ort auf den korrekten Einsatz der Luca-App geschult?

Die Pflicht der Teilnehmer zur Nutzung der „luca app“ wird allen Teilnehmer, rechtzeitig, vor erstmaligen Beginn der Trainingseinheit per WhatsApp mitgeteilt.

Coronavirus: Nur geringe Ansteckungsgefahr in Reithallen

Abschätzung mit Hilfe des Online Kalkulators des Max-Planck-Instituts für Chemie

Warendorf (fn-press). Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, sich beim Reiten mit dem Coronavirus zu infizieren? Diese Frage hat sich seit Beginn der Corona-Pandemie wohl jede*r Reiter*in schon gestellt. Dass die Ansteckungsgefahr in schlecht belüfteten Innenräumen größer ist als in gut belüfteten Räumen und im Freien, daran besteht kein Zweifel. In manchen Bundesländern werden jedoch Reithallen, die über eine gute Belüftung verfügen, mit geschlossenen Sporthallen gleichgesetzt und in der Konsequenz der Reitunterricht in Reithallen verboten. Seit Beginn der Pandemie setzt sich die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) mit guten Argumenten dafür ein, dass Reithallen weiterhin für Training und Unterricht genutzt werden dürfen. Untermauert wird diese Forderung durch eine Abschätzung, die die FN nun mit Hilfe des Online Kalkulators des Max-Planck-Instituts für Chemie durchgeführt hat. Dr. Frank Helleis vom MPIC sagt: „Das Ansteckungsrisiko in der Reithalle durch Aerosole ist als vergleichsweise gering bis sehr gering einzustufen.“ Im Vergleich deutlich höher ist das Infektionsrisiko durch Tröpfchen bzw. direkte Kontakte in kleineren, weniger gut belüfteten Räumen wie Sattelkammern und Sanitäranlagen. Hier müssen daher Hygieneregeln greifen, um Schutz zu gewährleisten.

Die Berechnung wurde in zwei Szenarien mit dem „COVID 19 Aerosol Transmission Risk Calculator“ des Max-Planck-Instituts für Chemie (MPIC) durchgeführt. Beim ersten Szenario halten sich insgesamt sechs Personen (Trainer*in und fünf Schüler) für die Dauer von einer Stunde in einer Reithalle mit einer Größe von 800m² (20x40m) auf. Infizierte Person ist der/die Trainer*in. Keine Person trägt eine Schutzmaske. Bei einem solchen Szenario beträgt die Wahrscheinlichkeit, dass ein*e bestimmte*r Teilnehmer*in infiziert wird, etwa 0,37 Prozent. Die Wahrscheinlichkeit, dass mindestens ein*e Teilnehmer*in infiziert wird, beträgt etwa 1,8 Prozent. Beim zweiten Szenario ist die infizierte Person ein*e Reiter*in. Insgesamt befinden sich acht Reiter*innen für die Dauer einer Stunde in der Halle (20x40m). Jede*r reitet/trainiert für sich und es erfolgt keine Unterrichtserteilung. Hier beträgt die Wahrscheinlichkeit, dass ein*e bestimmte*r Teilnehmer*in infiziert wird, etwa 0,010 Prozent. Die Wahrscheinlichkeit, dass mindestens ein*e Teilnehmer*in infiziert wird, beträgt etwa 0,073 Prozent.

„Gefüttert“ wurde der Kalkulator des MPIC mit Angaben zur infizierten Person (Redelautstärke, Redeanteil, Atemzeitvolumen), zum Raum (Reithalle) und zur Veranstaltung (Dauer, Anzahl der Teilnehmer*innen). Das Atemzeitvolumen der infizierten Person richtet sich u.a. danach, ob sich die infizierte Person sportlich betätigt (höheres Atemzeitvolumen) oder Unterricht erteilt (übliches Atemzeitvolumen).

Besondere Eigenschaften von Reithallen

Reithallen, die sich an den Standardmaßen orientieren, zeichnen sich durch große Grundflächen (800 bis 1200m²) und hohe Decken aus (lichte Seitenhöhe über dem Hufschlag beträgt i.d.R. 4 bis 5 Meter). Die Deckenhöhe in der Mitte der Halle kann durchaus höher sein. In den Szenarien ist eine Höhe von 4,5 Meter angegeben, es handelt sich also eher um eine zurückhaltende Kalkulation. In

den Anwendungsbeispielen orientiert sich die gewählte Lüftungsrate an der geschlossenen Bauweise mit einer Lüftung über Trauf und First bzw. über Fenster. Zunehmend ist der Bau von vollständig oder halb geöffneten Reithallen verbreitet, hier entspricht das Innenklima nahezu dem Klima außerhalb der Reithalle. Aufgrund dieser Eigenschaften ist die Luftaustauschrate bei der Berechnung der Ansteckungswahrscheinlichkeit in einer Reithalle auf einer Skala von 0 bis 10 mindestens mit dem Faktor 6, also relativ hoch, zu beziffern. Bei einer „luftigen“ Bauweise liegt dieser Faktor noch höher. Wichtig ist der kontinuierliche Austausch der Luft, vorhandene Fenster und Tore sind daher zu öffnen.

Der „COVID 19 Aerosol Transmission Risk Calculator“ des MPIC liefert zur besseren Veranschaulichung auch Vergleichswerte, etwa zum Ansteckungsrisiko im Büro oder im Klassenraum. Auch hier zeigt sich, dass Reithallen nicht die Orte sind, an denen große Ansteckungsgefahr lauert. Denn die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine bestimmte Person im Büro unter den im Kalkulator voreingestellten Parametern infiziert, wird mit 19 Prozent berechnet. Die Wahrscheinlichkeit, dass mindestens eine Person infiziert wird, liegt bei 57 Prozent. Im Klassenraum beträgt die Wahrscheinlichkeit, dass ein*e bestimmte*r Schüler*in oder Lehrer*in infiziert wird, 9,9 Prozent. Die Wahrscheinlichkeit, dass mindestens ein*e Schüler*in oder Lehrer*in infiziert wird, liegt bei 92 Prozent.

Begrenzung der Personenzahl und Maskenpflicht in Sattelkammern

Als Gesamtinterpretation und Fazit der Berechnung lässt sich festhalten, dass das Ansteckungsrisiko in der Reithalle als gering bis sehr gering einzustufen ist. Eine Einschränkung gibt es jedoch in Bezug auf die Bereiche einer Sportanlage, in denen ein erheblich erhöhtes Infektionsrisiko vorherrscht, also Umkleieräume oder im Falle des Reitsports beispielsweise die Sattelkammern. „Hier kann das Ansteckungsrisiko nur durch gezielte Maßnahmen wie Maskenpflicht, konsequente Begrenzung der Anzahl gleichzeitig Anwesender und die Desinfektion gemeinsam genutzter Werkzeuge vor der Benutzung reduziert werden“, erklärt Dr. Helleis vom MPIC.

Appell für Nutzung von Reithallen – auch bei Notbremse

„In der öffentlichen Diskussion der Sportstättennutzung werden Reithallen und sogar Reitplätze mit Überdachung mit Turnhallen gleichgesetzt. Die Luftzirkulation in Reithallen und überdachten Reitplätzen ist jedoch in Gänze anders. Ein kontinuierlicher Luftaustausch ist sichergestellt. Wir haben seit Beginn der Pandemie gegenüber der Politik fachlich dafür argumentiert, dass Reithallen und Reitplätze mit Überdachungen wie Außenplätze behandelt werden“, sagt FN-Generalsekretär Soenke Lauterbach. „Die Berechnung mit dem Kalkulator des MPIC untermauert unsere Forderung nun noch einmal. Wichtig bleibt aber, dass die Reithallen nicht allein betrachtet werden, sondern immer mitbedacht werden muss, dass die Ansteckungsgefahr in Sattelkammern oder Sanitäreinrichtungen größer ist und deshalb dort der Zugang beschränkt werden muss und Masken getragen werden müssen. Dafür haben wir gut bewährte Hygienekonzepte, die seit Monaten in den Vereinen und Betrieben umgesetzt werden.“

Die FN und die ihr angeschlossenen Landesperdesportverbände appellieren deshalb noch einmal an die Entscheidungsträger*innen in Politik und Behörden, auch bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 100, in Regionen, in denen die „Notbremse“ gezogen werden muss, die Nutzung von Reithallen weiterhin für die Individualsportart Reiten und für das Einzel-Voltigieren zu erlauben.

Quelle: <https://www.pferd-aktuell.de/news/aktuelle-meldungen/fei---fn---dokr/coronavirus-nur-geringe-ansteckungsgefahr-in-reithallen>

Zucht-, Reit- und Fahrverein Buldern e.V.



ZRuFV Buldern e.V., Limbergen 9, 48249 Dülmen

Alle Menschen auf der Reitanlage müssen sich an folgende Regeln halten:

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen das Vereinsgelände nicht betreten.
- Vor dem Betreten und Verlassen des Vereinsgeländes sind die Hände zu desinfizieren. Spender hierfür stehen an allen Ein- und Ausgängen bereit.
- Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.
- Auf dem gesamten Vereinsgelände ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, mit Ausnahme der aktiven Sportlern.
- Die Aufenthalts- und Sozialräume bleiben weiterhin geschlossen.
- Die Sanitärräume, Sattelkammer und Voltigierkammer sind jeweils nur einzeln zu betreten.
- Begleitpersonen und Zuschauer sind während des Vereinsbetriebes auf der Reitanlage nicht gestattet. Ausnahmen sind Helfer und Aufsichtsführende Personen.
- Die Holztore auf den Stallgassen und im Eingangsbereich bleiben geöffnet, um eine ausreichende Belüftung sicher zu stellen.
- Beim Betreten der Vereinsanlage ist die Registrierung über die „luca app“ erforderlich. Eintragungen über eine ausgelegte Liste sind nur unter besonderen Umständen möglich.
- Es gelten weiterhin die nötigen Hygienemaßnahmen (Hände waschen, Abstand halten, Maske tragen etc.)

Wir verweisen an dieser Stelle an die **Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO** in der gültigen Fassung, des Landes NRW.

Danke, für eure Mithilfe

Der Vorstand

Zucht-, Reit- und Fahrverein Buldern e.V. Reg.- Nr. VR4207 Amtsgericht Coesfeld
Adresse: Limbergen 9, 48249 Dülmen / Tel.: 02590/1091
E-Mail: Reitverein-Buldern@t-online.de
Homepage: www.reitverein-buldern.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Nottuln, Konto-Nr: 1905696000, BLZ: 40164352
BIC: GENODEM1CNO, IBAN: DE40401643521905696000

Zucht-, Reit- und Fahrverein Buldern e.V.



ZRuFV Buldern e.V., Limbergen 9, 48249 Dülmen

Hygienekonzept Zucht-, Reit- und Fahrverein Buldern e.V. für das Projekt „Voltigiertraining für Kleinstgruppen (max. 4 Voltigierer)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zusätzlich von denen uns aufgeführten Regel auf dem Vereinsgelände (siehe Dokument: „Aushang Regeln Corona“, gelten für die Projektgruppen des Voltigiertraining's in Kleingruppen weitere Hygienemaßnahmen.

- Das Voltigiertraining findet ausschließlich auf dem Außenreitplatz (45m x 25m) statt. Auf dem Trainingszirkel befinden sich maximal 4 Voltigierer & 1 Longenführer.
- Die sich nicht am Pferd befindlichen Kleingruppen verteilen sich auf dem Außengelände des ZRuFV Buldern, z.B. auf der Fahrweide / Seeweide.
- Der Trainer befindet sich außerhalb des Trainingszirkels und hat zu den anderen Teilnehmern mindestens 2 Meter Abstand zu halten.
- Die Kleingruppen der Voltigierer betreten nicht die Innenräume der Vereinsanlage (mit Ausnahme der Toilettenräume) und laufen den befestigten Weg hinter den Ponypaddocks zu ihrem zugewiesenen Trainingsplatz.
- Das Voltigierpferd wird ausschließlich von dem Longenführer und dem Voltigiertrainer geputzt, für das Training vorbereitet und nachbereitet.
- Der Trainingszirkel und die Trainingsplätze haben mindestens 5 Meter, durch eine sichtbare Trennung, Abstand zu einer anderen Trainingsgruppe.

Bei weiteren Fragen oder Unklarheiten, wenden Sie sich gerne an den Vorstand.

Mit freundlichen Grüßen

ZRuFV Buldern e.V

Zucht-, Reit- und Fahrverein Buldern e.V. Reg.- Nr. VR4207 Amtsgericht Coesfeld
Adresse: Limbergen 9, 48249 Dülmen / Tel.: 02590/1091
E-Mail: Reitverein-Buldern@t-online.de
Homepage: www.reitverein-buldern.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Nottuln, Konto-Nr: 1905696000, BLZ: 40164352
BIC: GENODEM1CNO, IBAN: DE40401643521905696000